



Amtlicher Teil

Beschluss Nr. 218/2000 vom 15. November 2000 Schulentwicklungsplan 2001 bis 2006 der Landeshauptstadt Erfurt

Genaue Fassung:

01 Die in der Anlage 1 dokumentierten Abwägungen zu den Stellungnahmen werden beschlossen.

02 Der in der Anlage 2 vorgeschlagene Schulentwicklungsplan 2001 bis 2006 der Landeshauptstadt Erfurt mit den Komplexmaßnahmen 01 bis 15 in der Fassung der Abwägung wird beschlossen. Im Rahmen der Umsetzung der beschlossenen Komplexmaßnahmen ist dem zuständigen Ausschuss Schule und Sport jährlich im November Bericht zu erstatten. Das Gebäude Schillerstraße 33 a (Direktorenhaus) wird der Schulanlage Schillerstr. 33 zur Nutzung zugewiesen. Die Neustrukturierung der Schulprofile ist dem zuständigen Ausschuss Schule und Sport zur Kenntnis zu geben.

03 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den vom Stadtrat bestätigten Schulentwicklungsplan 2001 bis 2006 bis zum 28. Februar 2001 entsprechend der Richtlinie Schulentwicklungsplanung vom 16. Januar 1995 beim Thüringer Kultusministerium einzureichen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlagen 1 und 2 zum vorstehenden Beschluss können im Bürgerservice eingesehen werden.

Bestätigung des Kultusministeriums

Mit Schreiben vom 4. Mai 2001 hat der Kultusminister gemäß § 13 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes

(ThürSchulG) vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445), geändert durch Artikel 10 des Thüringer Haushaltssicherungsgesetzes 1997 vom 16. Dezember 1996 (GVBl. S. 315) sein Einverständnis zu folgenden Veränderungen erteilt:

zu Komplexmaßnahme 01:

1. Aufhebung der Staatlichen Grundschule Kühnhausen, Am Weißfrauenbach 24, 99189 Kühnhausen, zum 31. Juli 2001.
2. Aufhebung der Gisperslebener Schule, Staatlichen Grundschule, Gubener Straße 10a, 99091 Erfurt, zum 31. Juli 2001.
3. Errichtung der Staatlichen Grundschule Gispersleben, Gubener Straße 10a, 99091 Erfurt, zum 1. August 2001. Der Schulbezirk der zum 1. August 2001 errichteten Grundschule Gispersleben umfasst die Stadtteile Kühnhausen, Tiefthal und Gispersleben der Stadt Erfurt.

zu Komplexmaßnahme 02:

1. Aufhebung der Staatlichen Grundschule „Johann Gottfried Herder“ Erfurt, Eugen-Richter-Str. 22, 99085 Erfurt, zum 31. Juli 2001.
2. Aufhebung der Johannes-schule Erfurt, Staatliche Grundschule, Rosa-Luxemburg-Straße 49, 99086 Erfurt, zum 31. Juli 2001.
3. Errichtung der Staatlichen Grundschule Erfurt, Rosa-Luxemburg-Straße 49, 99086 Erfurt, zum 1. August 2001. Die Staatliche Grundschule Erfurt,

Rosa-Luxemburg-Straße 49, kann bis zum 31. Juli 2002 den Schulteil Eugen-Richter-Str. 22, 99085 Erfurt, führen. Der Schulbezirk der zum 1. August 2001 errichteten Staatlichen Grundschule Erfurt, Rosa-Luxemburg-Straße 49, umfasst die Schulbezirke der zum 31. Juli 2001 aufgehobenen Grundschulen „Johann Gottfried Herder“ und Johannes-schule Erfurt.

zu Komplexmaßnahme 03:

1. Aufhebung der Ulrich-von-Hutten-Schule Erfurt, Staatliche Grundschule, Grünstraße 9, 99084 Erfurt, zum 31. Juli 2001.
2. Aufhebung der Moritzschule Erfurt, Staatliche Grundschule, Auenstraße 77, 99089 Erfurt, zum 31. Juli 2001.
3. Errichtung der Staatlichen Grundschule Erfurt, Auenstraße 77, 99089 Erfurt, zum 1. August 2001. Der Schulbezirk der zum 1. August 2001 errichteten Staatlichen Grundschule Erfurt, Auenstraße 77, umfasst die Straßen der Schulbezirke der zum 31. Juli 2001 aufgehobenen Grundschulen Ulrich-von-Hutten-Schule und Moritzschule Erfurt.

zu Komplexmaßnahme 05.1:

1. Aufhebung des Schulbezirks der Staatlichen Regelschule „Wilhelm Hammann“ Erfurt, Scharnhorststraße 43, 99099 Erfurt, zum 31. Juli 2001. Damit werden ab dem Schuljahr 2001/2002 keine Schüler mehr in die Klas-

senstufe 5 aufgenommen.

2. Erweiterung des Schulbezirks der Kolpingschule Erfurt, Staatliche Regelschule, Hirnzigenweg 31, 99099 Erfurt, zum 1. August 2001 um die Straßen des Schulbezirks der Staatlichen Regelschule „Wilhelm Hammann“ Erfurt.

zu Komplexmaßnahme 06.1:

1. Aufhebung des Schulbezirks der Neuerbeschule Erfurt, Staatliche Regelschule, Schulstraße 5, 99084 Erfurt, zum 31. Juli 2001. Damit werden ab dem Schuljahr 2001/2002 keine Schüler mehr in die Klassenstufe 5 aufgenommen. Die Straßen des Schulbezirks der Neuerbeschule Erfurt werden der Staatlichen Regelschule „Friedrich Schiller“ Erfurt oder der Ulrich-von-Hutten-Schule Erfurt, Staatliche Regelschule, zugeordnet.
2. Erweiterung des Schulbezirks der Staatlichen Regelschule „Friedrich Schiller“ Erfurt, Schillerstraße 33, 99096 Erfurt, zum 1. August 2001. Der Schulbezirk umfasst die in der Anlage genannten Straßen und Stadtteile der Stadt Erfurt (die Anlage kann im Schulverwaltungsamt, Schottenstraße 22, eingesehen werden).

zu Komplexmaßnahme 07.1:

1. Aufhebung des Schulbezirks der Staatlichen Regelschule „Johann Gottfried Herder“ Erfurt, Eugen-Richter-Straße 22, 99085 Erfurt, zum 31. Juli

2001. Damit werden ab dem Schuljahr 2001/2002 keine Schüler mehr in die Klassenstufe 5 aufgenommen.

2. Erweiterung des Schulbezirks der Ulrich-von-Hutten-Schule Erfurt, Staatliche Regelschule, Grünstraße 9, 99084 Erfurt, zum 1. August 2001 um den Schulbezirk der Staatlichen Regelschule „Johann Gottfried Herder“ Erfurt, Eugen-Richter-Straße 22, und um Straßen aus dem ehemaligen Schulbezirk der Neuerbeschule Erfurt. Der Schulbezirk umfasst die in der Anlage genannten Straßen und Stadtteile der Stadt Erfurt (die Anlage kann im Schulverwaltungsamt, Schottenstraße 22, eingesehen werden).

zu Komplexmaßnahme 08.1:

1. Auflösung des Schulbezirks der Gisperslebener Schule, Staatliche Regelschule, Gubener Straße 10a, 99091 Erfurt, zum 31. Juli 2001. Damit werden ab dem Schuljahr 2001/2002 keine Schüler mehr in die Klassenstufe 5 aufgenommen.
2. Erweiterung des Schulbezirks der Staatlichen Regelschule Erfurt, Bukarester Straße 3, 99091 Erfurt, zum 1. August 2001 um die Straßen und Stadtteile des ehemaligen Schulbezirks der Gisperslebener Schule, Staatliche Regelschule.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

zu Komplexmaßnahme 10.1:

1. Ab dem Schuljahr 2001/2002 werden keine Schüler in die Klassenstufe 5 des Johann-Wilhelm-Häßler-Gymnasiums Erfurt, Staatliches Gymnasium, Am Rabenhügel 10, 99099 Erfurt, aufgenommen.

zu Komplexmaßnahme 11.1:

1. Ab dem Schuljahr

2001/2002 werden im Albert-Einstein-Gymnasium Erfurt, Staatliches Gymnasium, Bukarester Straße 1/2, 99091 Erfurt, nur noch Schüler für den bilingualen Zweig in die Klassenstufe 5 aufgenommen.

zu Komplexmaßnahme 12.1:

1. Ab dem Schuljahr 2001/2002 werden keine Schüler in die Klassenstufe 5 des Martin-Lu-

ther-Gymnasiums Erfurt, Karlstraße 10a, 99089 Erfurt, aufgenommen.

Öffentliche Einsichtnahme

Der Schulentwicklungsplan 2001 – 2006 kann gemäß § 41 Abs. 5 ThürSchulG im Schulverwaltungsamt, Schottenstraße 22, 99084 Erfurt, 3. Etage, Zimmer 303, bei Herrn Schmidt eingesehen werden.

**Beschluss Nr. 100/2001 vom 23. Mai 2001
28. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

Genaue Fassung:

01 Die in der Anlage befindliche 28. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird bestätigt.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung zur vorzeitigen Bekanntmachung der Sat-

zung gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 zu beantragen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage

**28. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom
2. Juli 2001**

Auf der Grundlage der §§ 19(1), 20(1), 45(1) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 23. Mai 2001 die nachfolgende 28. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erfurt.

Art. 1

Der Standort der Verkündungstafel in der Ortschaft Kerspleben laut Anlage 5 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

alter Standort:

Dorfplatz 64

neuer Standort:

Große Herrengasse 1

Art. 2

Der § 2 Abs. 3 der Anlage 8 der Hauptsatzung (Ortschaftsverfassung) wird wie folgt geändert:

„(3) Die Vorbereitung und den Vollzug von Angelegenheiten in der Zuständigkeit der Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte erledigt das Amt für Ortschaften und Stadtteile als geschäftsführende Dienststelle.“

Art. 3

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 19. Juni 2001

bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO) und die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen (§ 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 2. Juli 2001

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

**Beschluss Nr. 110/2001 vom 27. Juni 2001
Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln im Jahr 2001 zur
Finanzierung von Mehraufwendungen im Zusammenhang mit
dem Bau der Anwohner Tiefgarage Hanseplatz
(ehemals Wilhelm-Döll-Platz)**

Genaue Fassung:

01 Der Bereitstellung von zusätzlichen Städtebaufördermitteln in Höhe von 470 TDM für Mehraufwendungen für die Errichtung der Tiefgarage Hanseplatz im Jahr 2001 wird gemäß Darstellung Anlage 1, vorbehaltlich der Zuteilung von entsprechenden Verfügungsrahmen und der Bewilligung von Seiten des

Thüringer Landesverwaltungsamtes sowie der Klärung der haushalterischen Voraussetzungen, zugestimmt.

02 Der Bereitstellung von Stellplatzablösebeträgen im Jahr 2001 zur Finanzierung der Mehraufwendungen wird vorbehaltlich der Klärung der haushalterischen Voraussetzungen gemäß Darstellung Anlage

1 zugestimmt.

03 Der Stadtrat beanstandet ausdrücklich die Verfahrensweise und weist darauf hin, dass künftig über solche Vorhaben zeitnah entsprechend der Geschäftsordnung informiert wird. Die Beanstandung ist in der Stadtverwaltung entsprechend auszuwerten.

i. V. Dietrich Hagemann
Oberbürgermeister

**Beschluss Nr. 073/2001
vom 25. April 2001
Beförderung**

Genaue Fassung:

01 Herr Gerhard Hippel wird mit Wirkung vom 1. April 2001 zum Stadtverwaltungsdirektor befördert.

i. V. Dietrich Hagemann
Oberbürgermeister

**Beschluss Nr. 074/2001
vom 25. April 2001
Höhergruppierung**

Genaue Fassung:

01 Herr Dr. Hartung, Amtsleiter des Amtes für Datenverarbeitung und Statistik, wird zum 1. Januar 2001 in die Vergütungsgruppe I BAT-O höher gruppiert.

i. V. Dietrich Hagemann
Oberbürgermeister

**Beschluss Nr. 075/2001
vom 25. April 2001
Beförderung**

Genaue Fassung:

01 Herr Guido-Alwin Kläser wird mit Wirkung vom 1. April 2001 zum Stadtverwaltungsdirektor befördert.

i. V. Dietrich Hagemann
Oberbürgermeister

**Beschluss Nr. 076/2001
vom 25. April 2001
Beförderung**

Genaue Fassung:

01 Herr Hans-Dieter Ludwig wird mit Wirkung vom 1. April 2001 zum Stadtverwaltungsdirektor befördert.

i. V. Dietrich Hagemann
Oberbürgermeister

**Außergerichtliche Schlichtung
und Sühneverfahren**

Information über die Schiedsstellen der
Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt,
Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329,
Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

**Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der
Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der
Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26**

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

**Öffnungszeiten des Informationszentrums der
Bauverwaltung, Löberstraße 34, Erdgeschoss:**

Montag und Mittwoch von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
Freitag von 9 bis 12 Uhr

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister
Anschritt: 99084 Erfurt, Fischmarkt 1
Telefon 6 55 21-20/25 • Telefax 6 55 21 29

Redaktion: Heike Dobenecker

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Vertrieb: Zeitungsgruppe Thüringen

Erscheinungsweise: in der Regel 14tägig, kostenlos verteilt
an alle erreichbaren Erfurter Haushalte

Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 130,- DM
jährlich, Einzelbezug 5,- DM bei Postversand.
Bestellung unter obiger Anschrift möglich.

Wiederholung der amtlichen Bekanntmachung der Preisordnung

Auf Grund eines Fehlers beim Schriftsatz wurden im Amtsblatt Nr. 11 vom 22. Juni 2001, Seiten 13-16 in der Anlage zum Beschluss Nr. 080/2001 die Preise ab 1. Januar 2002 versehentlich nicht in der ab diesem Zeitpunkt geltenden Währung „EUR“ angegeben. Aus diesem Grund erfolgt hiermit die erneute Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 080/2001 vom 23. Mai 2001 in der richtigen Fassung:

Beschluss Nr. 080/2001 vom 23. Mai 2001

Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung (privatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) – PreisOEF

Genauere Fassung:

01 Die Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung (privatrechtliche Entgelte gegenüber Dritten) – PreisOEF – wird bestätigt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung (privatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) – PreisOEF –

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 26 II Nr. 10 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23. Mai 2001 folgende Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung (privatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) – PreisOEF – beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für vereinbarte Leistungen der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung fiskalischer Art sind Preise zuzüglich Auslagen zu erheben. Auf die Form der Vereinbarung (mündlich, schriftlich oder anders) kommt es nicht an.

(2) Auslagen sind Aufwendungen, die unmittelbar im Zusammenhang mit einer Leistung der Verwaltung für Dritte entstehen und die der Höhe nach konkret zugerechnet werden können. Als Auslagen gelten insbesondere

- Aufwendungen für Zustellungen und Nachnahmen
- Aufwendungen für Ferngespräche und Telefax.

§ 2 Preise

(1) Die Preise sind:

Preis- stelle	Leistungsgegenstand	Bemessungs- grundlage	Preise bis 31.12.01 in DM	Preise ab 1.1.02 in EUR
14	Rechnungsprüfungsamt			
14.01	Einsatz eines Rechnungsprüfers	je Stunde	79,00	39,50
16	Stadtentwicklungsamt			
16.01	Abgabe von Informationsbroschüren, wie über die Stadtentwicklung und zur Agenda 21 (maßgebend für die Höhe des Entgeltes ist der Umfang der Broschüre, deren Informationsgehalt und wirtschaftliche Nutzbarkeit)	je Broschüre	3,00 bis 25,00	1,50 bis 12,50
17	Amt für Datenverarbeitung und Statistik			
17.01	Auskünfte zu statistischen Daten entsprechend des Schwierigkeitsgrades der Datenbereitstellung	je angefangene halbe Stunde	20,00 bis 75,00	10,00 bis 37,50
17.02	Bereitstellung von Standardtabellen aus eigenen Veröffentlichungen auf Datenträger	je Seite	15,00	7,50
17.03	Bereitstellung von Sachdaten aus vorhandenen Datenbanken auf Datenträger je Tabellenfeld (am Strukturfeld zuzüglich Grundentgelt)	je Tabellenfeld	0,10 50,00	0,05 25,00

Preis- stelle	Leistungsgegenstand	Bemessungs- grundlage	Preise bis 31.12.01 in DM	Preise ab 1.1.02 in EUR
17.04	Auswertung von statistischen Einzeldaten nach Vorgabe des Kunden je Tabelle auf Datenträger mindestens	je Tabelle u. Aufwand	50,00	25,00
17.05	Lieferung bzw. Abruf vorhandener Auswertungen auf Datenträger	pro Tabelle	15,00	7,50
17.06	Anfertigen von thematischen Karten aus vorliegenden oder gelieferten Daten schwarz/weiß, höchstens	je Gebiets- einheit je Karte	1,00 100,00	0,50 50,00
17.07	Erstellen von Grafiken schwarz/weiß	je Grafik	50,00	25,00
17.08	Zuschlag für farbigen Druck (bezogen auf Preisst. 17.06 und 17.07)	je Blatt bis A3	15,00	7,50
17.09	Abgabe gedruckter Karten mit Grenzen der Kleinräumigen Gliederung	je Karte	5,00	2,50
17.10	Abgabe von Veröffentlichungen: wie Kommunalstatistische Hefte, Quartalsberichte	je Stück	10,00 bis 50,00	5,00 bis 25,00
17.11	Abgabe Straßenverzeichnis der Stadt Erfurt in Heftform Erstbezug auf Datenträger Folgebezug auf Datenträger	je Heft Erstlieferung je Lieferung	10,00 50,00 10,00	5,00 25,00 5,00
17.12	Gebietsbeschreibung der Strukturfelder nach: Stadtteil statistischem Bezirk Blockgruppen Stimm-/Wahlbezirken Straßenname mit Straßenschlüsseln Änderungsdienst zur Gebietsbeschreibung (Stadtteil, statistischer Bezirk, Blockgruppe, Stimm-/Wahlbezirk) auf Datenträger	für die 1. Lieferung im Jahr für die 1. Lieferung im Jahr für die 1. Lieferung im Jahr für die 1. Lieferung im Jahr für die 1. Lieferung im Jahr je Lieferung	100,00 130,00 200,00 200,00 50,00 100,00	50,00 65,00 100,00 100,00 25,00 50,00
17.13	Vermietung von Wahlgeräten (Wahlurnen, Tischwahlkabinen) Grundentgelt Entgelt	je Stück je Stück und Kalendertag	5,00 2,00	2,50 1,00
20	Stadtkämmerei			
20.01	Einmalige Übernahme einer Verpflichtung ohne Gegenleistung (Sicherheitsleistung, insbesondere durch Personalsicherheit, wie Bürgschaft; Gewährvertrag) zugunsten eines Dritten oder gleichwertige Rechtsgeschäfte	Abzuschließendes Rechtsgeschäft	2 ‰ (= 2 von Tausend) des Wertes der Sicherheitsleistung mind. jedoch 90,00	45,00
20.02	Einmalige Übernahme und für die Laufzeit anhaltende Übernahme dieser Verpflichtungserklärung ohne Gegenleistung wie Preisstelle 20.01 zugunsten eines Dritten bei Bürgschaft, Gewährvertrag o.ä.	Abzuschließendes und anhaltendes Rechtsgeschäft	Entgelt wie Ziffer 20.01 zuzügl. 0,5 ‰ (= 0,5 von Tausend) des Wertes der Sicherheitsleistung je Kalenderjahr	

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

Preis- stelle	Leistungsgegenstand	Bemessungs- grundlage	Preise bis 31.12.01 in DM	Preise ab 1.1.02 in EUR	Preis- stelle	Leistungsgegenstand	Bemessungs- grundlage	Preise bis 31.12.01 in DM	Preise ab 1.1.02 in EUR
21	Stadtkasse In Entsprechung der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVGKostO), § 1 I vom 25.01.1995 (GVBl. S. 92), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1998 (GVBl. S. 430), werden folgende Kosten für die Mahnung der fälligen und im Verzug befindlichen privatrechtlichen Forderung, die nicht zur Verwaltungsvollstreckung zugelassen ist, erhoben:				32.02	Einsatz eines ordnungsbehördlichen Ermittlungs- und Vollzugsbediensteten	je Einsatz pro Stunde	33,00	16,50
21.01	privatrechtliche Forderung bis zu 300,00 DM (150,00 EUR) – einschließlich	je Forderung	10,00	5,00	41	Kulturdirektion Künstlerwerkstätten Für die Vergabe der Künstlerwerkstätten der Stadtverwaltung Erfurt Lowetscher Str. 42c werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:			
21.02	privatrechtliche Forderung bis zu 600,00 DM (300,00 EUR) – einschließlich	je Forderung	15,00	7,50	41.01	Nutzungsentgelt	für eine Woche (7 Tage Nutzung, Bezahlung für 5 Tage) pro Tag (8 Stunden) für einen halben Tag (4 Stunden)	240,00	120,00
21.03	privatrechtliche Forderung bis zu 1000,00 DM (500,00 EUR) – einschließlich	je Forderung	20,00	10,00				49,00	24,50
21.04	privatrechtliche Forderung bis zu 2000,00 DM (1000,00 EUR) – einschließlich	je Forderung	27,00	13,50				24,50	12,25
21.05	privatrechtliche Forderung bis zu 3000,00 DM (1500,00 EUR) – einschließlich	je Forderung	35,00	17,50		Kulturdirektion Haus Dacheröden Nutzungsentgelt für die Vergabe von Veranstaltungsräumlichkeiten im Kulturforum Haus Dacheröden:			
21.06	privatrechtliche Forderung bis zu 4000,00 DM (2000,00 EUR) – einschließlich	je Forderung	42,00	21,00	41.02	Musikzimmer	pro Stunde pro Tag	70,00 420,00	35,00 210,00
21.07	privatrechtliche Forderung bis zu 5000,00 DM (2500,00 EUR) – einschließlich	je Forderung	50,00	25,00	41.03	Blauer Salon	pro Stunde pro Tag	30,00 180,00	15,00 90,00
21.08	privatrechtliche Forderung bis zu 6000,00 DM (3000,00 EUR) – einschließlich	je Forderung	57,00	28,50	41.04	Festsaal	pro Stunde pro Tag	100,00 600,00	50,00 300,00
21.09	privatrechtliche Forderung bis zu 7000,00 DM (3500,00 EUR) – einschließlich	je Forderung	65,00	32,50	41.05	Salon I	pro Stunde pro Tag	30,00 180,00	15,00 90,00
21.10	privatrechtliche Forderung bis zu 8000,00 DM (4000,00 EUR) – einschließlich	je Forderung	72,00	36,00	41.06	Salon II	pro Stunde pro Tag	30,00 180,00	15,00 90,00
21.11	privatrechtliche Forderung bis zu 9000,00 DM (4500,00 EUR) – einschließlich	je Forderung	80,00	40,00	41.07	Salon III	pro Stunde pro Tag	30,00 180,00	15,00 90,00
21.12	privatrechtliche Forderung bis zu 10 000,00 DM (5000,00 EUR) – einschließlich	je Forderung	87,00	43,50	61	Stadtplanungsamt			
21.13	über den Betrag von 10 000,00 DM (5000,00 EUR) für je 2000,00 DM (1000,00 EUR)	je Forderung	weitere 10,00	weitere 5,00	61.01	Fotoarbeiten Herstellung von Aufnahmen außer Haus Vergrößerungen bis 18 x 24 24 x 30 30 x 40 40 x 50	je Aufnahme je Aufnahme je Aufnahme je Aufnahme	55,00 10,00 16,00 25,00 36,00	27,50 5,00 8,00 12,50 18,00
21.14	Werte über 10 000,00 DM (5000,00 EUR) sind auf volle 2000,00 DM (1000,00 EUR) aufzurunden und der Berechnung der Mahnkosten zugrunde zu legen					Luftbildaufnahmen – Grundpreis zuzüglich Vergrößerungskosten		30,00	15,00
23	Liegenschaftsamt				61.02	Ausleihen von Dias	pro Tag und Stück	1,00	0,50
23.01	Aufgeben oder Wandeln eines werthaltigen Eigentumsrechts (jedoch ohne Preisstelle 23.02), wie des Rang einer dinglich gesicherten Sicherheitsleistung (Sicherheitsleistung durch Sachsicherheit, wie Rangeintragung im Grundbuch), Pfandentlassungserklärung, Belastungsvollmacht o.ä. zugunsten eines Dritten oder gleichwertiges Rechtsgeschäft (allgemein als „Rangrücktritt“ bezeichnet)	Wert des Rangrücktrittes	2 ‰ (2 von Tausend) des Wertes der Sicherheitsleistung, mindestens jedoch 90,00	45,00	61.03	Abgabe von Satzungen bis 3 Seiten ab 4 Seiten	je Satzung je Satzung	3,00 5,00	1,50 2,50
23.02	Aufgeben oder Wandeln eines Eigentumsrechtes am Grundstück eines Dritten, dessen Werthaltigkeit nicht bestimmt werden kann (allgemein als „Einwilligung“ bezeichnet)	je Einwilligung	90,00	45,00	61.04	Plakate	je Stück	3,00	1,50
32	Ordnungsamt				61.05	Broschüren (Schutzgebühr) „Stadtchronik“	je Stück	5,00	2,50
32.01	Einsatz einer Verkehrsüberwachungskraft	je Einsatz pro Stunde	30,50	15,25	61.06	Thematische Karten je nach Aufwand und Inhalt	je Karte	20,00 bis 80,00	10,00 bis 40,00
					61.07	Preise für Modellbau (einschließlich Betriebskosten und Kleinteile) zuzüglich Material- und Versandkosten	je Arbeitsstunde	72,00	36,00
					61.08	Bebauungspläne/Planausschnitte A4 bis A2 (Originalgröße) je Ausformat A4 schwarz/weiß	2,00	1,00	
						A3	je Ausfertigung	5,00	2,50
						A2	je Ausfertigung	10,00	5,00
						Format A4 farbig	je Ausfertigung	9,00	4,50
						A3	je Ausfertigung	30,00	15,00
						A2	je Ausfertigung	49,00	24,50

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

Preis- stelle	Leistungsgegenstand	Bemessungs- grundlage	Preise bis 31.12.01 in DM	Preise ab 1.1.02 in EUR	Preis- stelle	Leistungsgegenstand	Bemessungs- grundlage	Preise bis 31.12.01 in DM	Preise ab 1.1.02 in EUR
61.09	Bebauungspläne je nach Größe und entsprechend Preistabelle des Stadtplanungs- amtes von	je Ausfer- tigung	18,00 bis 128,00	9,00 bis 64,00	66.03.07	Gesamtphosphat	je Unter- suchung	12,20	6,24
61.10	nicht bestätigte Pläne / Ausschnitte (Kopierpreise) je nach Größe und entsprechend Preistabelle des Stadtplanungs- amtes	je Ausfer- tigung	4,00 bis 28,00	2,00 bis 14,00	66.03.08	Sulfat	je Unter- suchung	19,00	9,71
61.11	Sonstige Kopien (über Kopiergeräte) Format A4 schwarz/weiß A3 Format A4 farbig A3	je Kopie je Kopie je Kopie je Kopie	0,20 0,50 3,00 6,00	0,10 0,25 1,50 3,00	66.03.09	Sulfid	je Unter- suchung	11,40	5,83
61.12	Plots (Ausdrucke) Format A0 schwarz/weiß A1 A2 A3 A4 Format A0 farbig A1 A2 A3 A4	je Ausdruck je Ausdruck je Ausdruck je Ausdruck je Ausdruck je Ausdruck je Ausdruck je Ausdruck je Ausdruck je Ausdruck	10,00 6,00 5,00 3,00 2,00 30,00 25,00 20,00 15,00 10,00	5,00 3,00 2,50 1,50 1,00 15,00 12,50 10,00 7,50 5,00	66.04	Summenbestimmung	je Unter- suchung	9,80	5,01
66	Tiefbauamt – Entwässerungsbetrieb – Laborleistungen für • (A) Wasser- und Abwasseranalysen • (B) Luft-, Staub-, Böden-, und Sedimentuntersuchungen • (C) Probenahme, Transport oder Beratungsleistungen				66.04.01	Säure- bzw. Basenkapazität	je Unter- suchung	13,90	7,11
(A)	66.01 Physikalisch-chemische Untersuchungen				66.04.02	Gesamthärte	je Unter- suchung	9,30	4,75
	66.01.01 pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit	je Unter- suchungs- parameter	4,20	2,15	66.04.03	Carbonathärte	je Unter- suchung	23,80	12,17
	66.01.02 Temperatur	je Unter- suchung	2,80	1,43	66.04.04	CSB	je Unter- suchung	29,50	15,08
	66.01.03 UV-Extinktion, Trübung	je Unter- suchungs- parameter	7,60	3,89	66.04.05	BSB-5	je Unter- suchung	14,10	7,21
	66.01.04 absetzbare Stoffe	je Unter- suchung	11,00	5,62	66.04.06	CSV-Mn	je Unter- suchung	14,70	7,52
	66.01.05 abfiltrierbare Stoffe	je Unter- suchung	11,70	5,98	66.05	organische Stoffe			
	66.01.06 Abdampfrückstand, Glüh- rückstand vom Abdampfrück- stand	je Unter- suchungs- parameter	9,30	4,76	66.05.01	AOX	je Unter- suchung	47,50	24,29
	66.01.07 Sauerstoff (nach Winkler)	je Unter- suchung	13,90	7,11	66.05.02	POX	je Unter- suchung	45,00	23,01
	66.01.08 Sauerstoff (mit Elektrode)	je Unter- suchung	6,20	3,17	66.05.03	EOX	je Unter- suchung	45,30	23,16
	66.02 Kationen				66.05.04	Kohlenwasserstoffe (mittels IR)	je Unter- suchung	74,20	37,94
	66.02.01 Ammonium	je Unter- suchung	9,10	4,65	66.05.05	Kupplungsfähige Stoffe	je Unter- suchung	14,50	7,41
	66.02.02 Quecksilber	je Unter- suchung	38,70	19,79	66.05.06	Phenol-Index nach Destillation	je Unter- suchung	29,10	14,88
	66.02.03 andere Metalle As, Ba, Pb, Cd, Cr, Co, Fe, Cu, Mn, Ni, Zn, Ca, K, Mg, Na	je Unter- suchungs- parameter	20,40	10,43	66.05.07	organische Säuren, wasserdampffl.	je Unter- suchung	29,10	14,88
	66.03 Anionen				66.05.08	Anionenaktive Tenside	je Unter- suchung	24,70	12,63
	66.03.01 Chlorid, Hydrogencarbonat, ortho-Phosphat	je Unter- suchungs- parameter	10,00	5,11	66.05.09	Nichtionische Tenside	je Unter- suchung	24,70	12,63
	66.03.02 Chromat	je Unter- suchung	8,20	4,19	66.05.10	Kationenaktive Tenside	je Unter- suchung	24,70	12,63
	66.03.03 Cyanid (mit Dest)	je Unter- suchung	31,20	15,95	66.05.11	Fette und Öle (nach DEV)	je Unter- suchung	12,20	6,24
	66.03.04 Cyanid (ohne Dest)	je Unter- suchung	7,00	3,58	66.05.12	Schwerflüchtige, lipophile St. (Petrolether)	je Unter- suchungs- parameter	56,20	28,73
	66.03.05 Nitrat	je Unter- suchung	12,80	6,54	66.05.13	Kjeldahl – Stickstoff	je Unter- suchungs- parameter	16,40	8,39
	66.03.06 Nitrit	je Unter- suchung	6,70	3,43	(B)				
					66.06	Luft-, Staub-, Böden-, und Sedimentunter- suchungen sowie ähnlichen Stoffen			
					66.06.01	Herstellung eines Eluates	je Unter- suchung	18,00	9,20
					66.06.02	Königswasseraufschluss	je Unter- suchung	23,50	12,02
					66.06.03	pH-Wert	je Unter- suchung	11,90	6,08
					66.06.04	Trockenrückstand, Glührückstand	je Unter- suchungs- parameter	7,30	3,73
					66.06.05	pflanzenverfügbare Nährstoffe (P, K)	je Unter- suchung	27,60	14,11
					66.06.06	Schlammvolumen/-index	je Unter- suchungs- parameter	9,60	4,91
					66.06.07	CSB	je Unter- suchung	40,50	20,71
					66.06.08	Basisch wirksame Stoffe	je Unter- suchung	14,50	7,41
					66.06.09	Staubniederschlag	je Unter- suchung	18,00	9,20
					66.06.10	Stickoxide, Schwefeldioxid	je Unter- suchungs- parameter	7,70	3,94
					66.06.11	Ozon	je Unter- suchungs- parameter	19,10	9,77

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

Preis- Leistungsgegenstand stelle	Bemessungs- grundlage	Preise bis 31.12.01 in DM	Preise ab 1.1.02 in EUR
(C)			
66.07 Stundenverrechnungssatz			
66.07.01 Probenehmer Abwasserlabor	je angef. Stunde	62,00	31,70
66.07.02 Probenehmer Umweltlabor	je angef. Stunde	81,00	41,41
66.08.03 Laborant	je angef. Stunde	52,00	26,59
67 Garten- und Friedhofsamt Schadensfeststellung und Instandsetzung bei Sachbe- schädigungen an Grünanlagen und Bäumen			
67.01 Fahrzeugkosten			
67.01.01 Einsatz eines Kleintrans- porters mit Fahrer	je Einsatz u. Stunde	61,00	31,18
67.01.02 Einsatz eines LKW mit Fahrer	je Einsatz u. Stunde	73,00	37,32
67.02 Personalkosten			
67.02.01 Einsatz eines Arbeiters	je Einsatz u. Stunde	41,85	21,40
67.02.02 Einsatz eines Facharbeiters	je Einsatz u. Stunde	54,28	27,75
67.02.03 Einsatz eines Ingenieurs	je Einsatz u. Stunde	72,00	36,80
67.03 Materialkosten entsprechend der notwendigen Ersatzbe- schaffung, nach Aufwand zuzüglich 10% zur Deckung der Verwaltungsaufwendungen			
68 Amt für Verkehrswesen			
• Maßnahmen im Rahmen der Verkehrs-sicherungspflicht bei Sach- beschädigungen sowie zur Durchsetzung des Verkehrsrechts			
• Gutachten, Stellungnahmen sowie Teilleistungen zu bestimmten Sachverhalten			
68.01 Fahrzeugkosten			
68.01.01 Einsatz eines PKW	je Einsatz und Stunde	25,00	12,50
68.01.02 Einsatz eines Kleintransporters	je Einsatz und Stunde	40,00	20,00
68.02 Personalkosten			
68.02.01 Einsatz eines Monteurs	je Einsatz und Stunde	55,00	27,50

68.02.02 Einsatz eines Ingenieurs	je Einsatz und Stunde	80,00	40,00
68.03 Sachkosten			
Kosten für Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen werden entsprechend der Wiederbeschaffungskosten berechnet, zuzüglich 10% zur Deckung der Verwaltungsaufwendungen			

99 Andere Leistungen (Auffangregelungen)

- 99.01 Andere gewerbliche oder freiberufliche Leistungen, die nicht als ho-
heitliche Aufgaben, nicht vom Markt angeboten und nur von der
Stadtverwaltung erbracht werden
nach vertraglicher Vereinbarung
Preis nach Vereinbarung jedoch höchstens zu den Selbstkosten
- 99.02 Andere gewerbliche oder freiberufliche Leistungen, die vom Markt
angeboten und auch von der Stadtverwaltung erbracht werden
nach vertraglicher Vereinbarung
Preis nach Vereinbarung jedoch mindestens zu den Selbstkosten
und unter Berücksichtigung der Art. 85...94 EGVertrag
- (2) Die Einzelpreise gemäß der Preisstellen oder die Vertragspreise für
fiskalische Leistungen haben den Auffangregelungen wie Preisstelle
99.01 bzw.99.02 zu entsprechen.

§ 3**Umstellung Euro**

Die Geldbeträge in DM gelten bis zum 31.12.2001; die in EUR gelten ab 1. Ja-
nuar 2002.

§ 4**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung (pri-
vatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) – PreisOEF – tritt
am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt
Erfurt in Kraft. Zugleich treten außer Kraft:
- a) Kostenplan der Stadtverwaltung Erfurt (privatrechtliche Entgelte für Lei-
stungen gegenüber Dritten) Beschluss-Nr. 069/97 vom 26. März 1997 (veröf-
fentlicht im Amtsblatt Nr. 8/1997 vom 18. April 1997, S.3).
- b) Nutzungsentgelte (privatrechtliche Entgelte) für die kurzfristige Verga-
be der Werkstätten in den Künstlerwerkstätten, Lowetscher Straße 42c, Be-
schluss - Nr. 217/98 vom 23. September 1998 (veröffentlicht im Amtsblatt
Nr. 19/1998 vom 16. Oktober 1998, Seite 5).
- c) die Gebührensatzung des Umweltuntersuchungsamtes, Beschluss-Nr.
025/92 vom 26. Februar 1992 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25/1992 vom
30.09., Seite 15)

Beschluss Nr. 123/2001 vom 27. Juni 2001 Satzung über die Benutzung der Grundschulhorte

Genauere Fassung:

01 Die als Anlage beige-
fügte „Satzung über die
Benutzung der Horte an
Grundschulen in der
Landeshauptstadt Erfurt“
wird bestätigt.

02 Die Stadt Erfurt bean-
tragt beim Thüringer
Landesverwaltungsamt
als Rechtsaufsichts-
behörde die vorzeitige
Bekanntmachung der
Satzung gemäß § 21, Abs.
3, letzter Satz der
Thüringer Kommunal-
ordnung.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage – Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Landeshauptstadt Erfurt vom 9. Juli 2001

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20
Abs. 2 und 21 der Thüringer
Gemeinde- und Landkreis-
ordnung (Thüringer Kommunal-
ordnung - ThürKO) in der
Fassung vom 14. April 1998,
zuletzt geändert durch das 3.
Gesetz zur Änderung der
Thüringer Kommunalord-
nung vom 18. Juli 2000 (GVBl.
S. 177) und der Bestimmun-
gen der Thüringer Verord-
nung über die Beteiligung
der Erziehungsberechtigten
an den Kosten für die Hortbe-
treuung (Thüringer Hortko-
stenbeteiligungsverordnung –
ThürHortKBVO) vom 12. Fe-
bruar 2001 (GVBl. S. 16) sowie
des § 25 a des Kinder- und Ju-
gendhilfe-Ausführungsgeset-
zes (ThürKJHAG) vom 12. Ja-
nuar 1993 (GVBl. S. 45), zu-
letzt geändert durch das
Zweite Gesetz zur Änderung
des ThürKJHAG vom 04. Fe-
bruar 1999 (GVBl. S. 109), hat
der Stadtrat der Landes-
hauptstadt Erfurt in der Sit-
zung am 27. Juni 2001 die fol-
gende Satzung über die Be-

nutzung der Horte an Grund-
schulen beschlossen:

**§ 1
Träger
und Rechtsform**

Die Horte an Grundschulen
(im folgenden Schulhorte ge-
nannt) werden von der Lan-
deshauptstadt Erfurt als öf-
fentliche Einrichtungen un-
terhalten. Durch ihre Inan-
spruchnahme nach Maßgabe
dieser Satzung entsteht ein
öffentlich-rechtliches Benut-
zungsverhältnis.

**§ 2
Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der
Schulhorte werden vom
Schulleiter nach Anhörung
der Schulleiternvertretung
mit Genehmigung des Schul-
amtes festgelegt. Die Öff-
nungszeiten liegen zwischen
6.00 und 17.00 Uhr. Örtliche
Gegebenheiten sind zu
berücksichtigen.

**§ 3
An-, Ab- und
Ummeldungen**

(1) Der Besuch der Schulhor-
te ist freiwillig. Durch die
Personensorgeberechtig-
ten/Erziehungsberechtigten
ist ein Hortplatz schriftlich
bei der Schule, die das Kind
besucht, zu beantragen. Die
regelmäßige Betreuungszeit
der Kinder im Schulhort (bis
zu 10 Stunden oder mehr als
10 Stunden je Woche im mo-
natlichen Durchschnitt) ist
auf dem Antrag zu vermer-
ken.

(2) Im begründeten Ausnah-
mefall können Kinder, die
ansonsten nicht den Schulhort
besuchen, auch tageweise im
Hort angemeldet werden. Die
tageweise Aufnahme bedarf
der Zustimmung des Schullei-
ters.

(3) Ab- und Ummeldungen
müssen bis zum 20. des Mo-
nats schriftlich bei der Schule
eingehen und werden zum
Monatsende wirksam.

(4) Werden die Gebühren für

2 aufeinanderfolgende Mona-
te nicht ordnungsgemäß ge-
zahlt, so erlischt das Anrecht
auf den bisher eingenommen-
en Platz. Das Kind kann
nach Anhörung der Perso-
nensorgeberechtigten/Erzie-
hungsberechtigten vom wei-
teren Besuch des Schulhortes
ausgeschlossen werden. Die
Entscheidung hierüber trifft
das Schulverwaltungsamt im
Einvernehmen mit dem
Schulleiter. Der Ausschluss
gilt als Abmeldung.

**§ 4
Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Ein-
richtung wird von den Perso-
nensorgeberechtigten/Erzie-
hungsberechtigten der im
Schulhort aufgenommenen
Kinder eine im Voraus zu
zahlende Benutzungsgebühr
nach Maßgabe der jeweils
gültigen Gebührensatzung zu
dieser Satzung erhoben.

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

§ 5

Personenbezogene Daten

(1) Für die Festsetzung der Benutzungsgebühren und zur Kontrolle der Zahlungen werden folgende personenbezogene Daten erhoben und zum Teil in automatisierten Dateien verarbeitet:

a) Stammdaten:

- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten (Antragsteller)
- Name, Vorname und Anschrift des anzumeldenden Kindes

- freiwillig: Telefonnummer der Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten
- ggf. Bankverbindung der Gebührenschuldner (bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren)

b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:

- Aufenthaltsdauer im Hort (10 Stunden/Monat (ja/nein))
- Daten zum tageweisen Aufenthalt im Hort
- Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung
- Höhe des monatlichen Einkommens der Familie

• Bezug von Leistungen nach dem BSHG (ja/nein)
 (2) Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt unverzüglich nach Abmeldung des Kindes durch die Antragsteller und der vollständigen Begleichung der Benutzungsgebühren.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Landes-

hauptstadt Erfurt vom 11. Dezember 1997 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 5. Juli 2001 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO) und die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen (§ 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben. Gemäß § 21

(4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 9. Juli 2001

Manfred Ruge
 Oberbürgermeister

**Beschluss
 Nr. 124/2001
 vom
 27. Juni 2001
 Gebühren-
 satzung für
 Grundschulhorte**

Genauere Fassung:

01 Die als Anlage beige-fügte „Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt“ wird bestätigt.

02 Die Stadt Erfurt beantragt beim Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung gemäß § 21, Abs. 3, letzter Satz der Thüringer Kommunalordnung.

Manfred Ruge
 Oberbürgermeister

Anlage – Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt vom 9. Juli 2001

2001/2002 vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 408), des § 4 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung – ThürHortKBVO) vom 12. Februar 2001 (GVBl. S. 16) sowie des § 4 der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Landeshauptstadt Erfurt hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 27. Juni 2001 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte genannt) in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt für die Benutzung der Schulhorte Benutzungsgebühren i.S. des § 4 ThürHortKBVO nach Maßgabe dieser Satzung. Durch diese Benutzungsgebühren werden die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten in angemessener Weise an den sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung beteiligt.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten des im Schulhort aufgenommenen Kindes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme des Kin-

des in den Schulhort und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes. Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Erfurt zu entrichten.
- (3) Eine Zahlung der Gebühren direkt im Schulhort ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für Tagesgebühren nach § 6 Abs. 4 und 5 dieser Satzung.

§ 6

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die soziale Staffelung der Benutzungsgebühren erfolgt nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Regelungen der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung gelten bezüglich des zu berücksichtigenden Einkommens und der Kinder entsprechend.
- (2) Die Gebühr für die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten beträgt bei einem durchschnittlichen monatlichen Einkommen

- (3) Wird das Kind nur für bis zu 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt angemeldet, so verringert sich die nach Absatz 2 maßgebliche Gebühr um 40 vom Hundert. Bei der Berechnung der Betreuungszeiten bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, unberücksichtigt.
- (4) Für jedes Kind, das in den Ferien zur Betreuung im Schulhort und nicht zur Hortbetreuung während der Schulzeit angemeldet ist, beträgt die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten bei einem durchschnittlichen monatlichen Einkommen

gelten hierfür die gleichen Beträge.

(5) Die maßgebende Gebühr nach den Absätzen 2 bis 4 ermäßigt sich auf Antrag je Kind, für das die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten einen Kindergeldanspruch haben

1. bei zwei Kindern um 25 v.H.
 2. bei drei oder mehr Kindern um 50 v.H. Für das vierte und jedes weitere Kind, welches den Schulhort besucht, wird keine Benutzungsgebühr erhoben, wenn vier oder mehr Kinder der Familie im Schulhort angemeldet sind.

(6) Personensorgeberechtigte/Erziehungsberechtigte, die einen von der Landeshauptstadt Erfurt ausge-

	bis 31. Dez. 2001	ab 1. Jan. 2002
1. bis 920 EUR (bis 1.800 DM)	0 DM	0 EUR
2. über 920 EUR bis 1.432 EUR (über 1.800 DM bis 2.800 DM)	3,00 DM	1,50 EUR
3. über 1.432 EUR (über 2.800 DM)	5,00 DM	2,50 EUR

pro Tag. Besucht ein Kind auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten außerhalb der Ferienzeiten in begründeten Ausnahmefällen zeitlich begrenzt teilweise den Schulhort, so

stellten Sozialausweis vorlegen können oder die laufenden Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz beziehen, sind von der Benutzungsgebühr befreit. Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten, deren Einkommen die Höhe der Leistungen nicht übersteigt, die ihnen entsprechend ihren Verhältnissen nach dem Bundessozialhilfegesetz monatlich laufend zum Unterhalt zu gewähren wären, kann in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches

	bis 31. Dez. 2001	ab 1. Jan. 2002
1. bis 920 EUR (bis 1.800 DM)	0 DM	0 EUR
2. über 920 EUR bis 1.432 EUR (über 1.800 DM bis 2.800 DM)	30 DM	15 EUR
3. über 1.432 EUR (über 2.800 DM)	60 DM	30 EUR

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

Sozialgesetzbuch die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

(7) Gebührenfrei ist der Monat während der Sommerferien, in dem der überwiegende Teil der Schließzeit des Schulhortes liegt.

(8) Die Benutzungsgebühr wird auf Antrag erlassen, wenn aus besonderem Grund eine vorübergehende Abwesenheit von mehr als 4 Wochen notwendig wird.

§ 7

Festlegung der Gebühren, Auskunftsspflichten

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Einkommens ist durch die Vorlage von Gehalts-, Lohn- oder Bezügebescheinigungen und/oder Bescheinigungen über öffentliche Sozialleistungen mindestens für die der Hortanmeldung vorangegangenen 3 Monate oder durch andere als Einkommensnachweise geeignete aktuelle Unterlagen (z.B. Steuerbescheid) nachzuweisen. Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Bescheinigung der Kindergeld- oder Familienkasse, aktueller Kontoauszug über den Bezug des Kindergeldes) zu belegen. Über den Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine aktuelle Bescheinigung des zuständi-

gen Sozialamtes vorzulegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht bzw. nicht vollständig erbracht, wird bei der Festlegung der Benutzungsgebühr von einem Einkommen über 1432 EUR (2800 DM) und/oder einem Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ausgegangen.

(3) Einkommensänderungen sowie Änderungen bei der Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind dem Schulträger unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich mitzuteilen. Die Änderungen werden mit Wirkung für den Folgemonat bei der Neuberechnung der Benutzungsgebühren berücksichtigt.

§ 8

Übergangsbestimmung

Bis zum 31. Dezember 2001 sind jeweils die in DM aufgeführten Beträge maßgeblich.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt vom 11. Dezember 1997 außer Kraft.

* * *

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 5. Juli 2001 bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 1 ThürKAG) und die vorzeitige Bekanntmachung zuge-

lassen (§ 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 9. Juli 2001

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 117/2001 vom 27. Juni 2001 Umstellung der Geschäftsordnung auf Euro

Genauere Fassung:

01 Die „5. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse“ gemäß Anlage wird bestätigt.

i. V. Dietrich Hagemann
Oberbürgermeister

Anlage

5. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse

Die Geschäftsordnung vom 22. September 1999 (ABl. Nr. 19/1999, S. 1), zuletzt geändert am 23. Mai 2001 (ABl. Nr. 10/2001, S. 12), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 2 <Teilnahme an Sitzungen>, Absatz 1, Satz 2 wird die Angabe „1.000,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

In § 21 <Bildung der Ausschüsse> wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ wie folgt ersetzt:

Bezeichnung	Betrag in DM	Betrag in Euro
Absatz 3 b), Satz 2		
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben		
Vergabe von Leistungen über	150.000,00	75.000,00
Vergabe von Bauleistungen über	300.000,00	150.000,00
Vergabe von Leistungen an Freiberufler über	100.000,00	50.000,00
Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag		
• Vergabe von Leistungen	150.000,00	75.000,00
• Bauleistungen	300.000,00	150.000,00
• Leistungen an Freiberufler	100.000,00	50.000,00
über- und außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt über	100.000,00	50.000,00
bis	500.000,00	250.000,00
über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt über bis	250.000,00	125.000,00
	1 500.000,00	750.000,00
Erlass über	20.000,00	10.000,00
Niederschlagung über	200.000,00	100.000,00
Stundung über	200.000,00	100.000,00
Grundstücksankäufe über	30,00/m ²	15,00/m ²
oder über	60,00/m ²	30,00/m ²
bis	50.000,00	25.000,00
	500.000,00	250.000,00
Grundstücksverkäufe über	75.000,00	37.500,00

Bezeichnung	Betrag in DM	Betrag in Euro
bis	150.000,00	75.000,00
Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins über	100.000,00	50.000,00
Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte über	100.000,00	50.000,00
bis	500.000,00	250.000,00
Entscheidung über den Rangrücktritt über	200.000,00	100.000,00
bis	500.000,00	250.000,00
Absatz 3 e), Satz 2		
Bau- und Verkehrsausschuss		
Vergabe von Städtebaufördermitteln über	50.000,00	25.000,00
Vergabe von Leistungen an Freiberufler, die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden, mit einem Geschäftswert über	50.000,00	25.000,00
Finanzierung von Nachträgen zu einem vorstehend genannten Vertrag über	50.000,00	25.000,00
Maßnahmen des Um- und Ausbaues von Straßen, Wegen und Plätzen über	300.000,00	150.000,00
Abrissgenehmigungen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten bzw. im Geltungsbereich von Veränderungssperren sowie den Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes über	100.000,00	50.000,00
bis	1.000.000,00	500.000,00
Erlass eines Bau- oder Pflanzgebotes über	100.000,00	50.000,00
bis	1.000.000,00	500.000,00
Beantragung von Enteignungsverfahren im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen über	50.000,00	25.000,00
bis	500.000,00	250.000,00
Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Bodenordnungsmaßnahmen über	50.000,00	25.000,00
bis	500.000,00	250.000,00
Gewährung eines Härteausgleiches über	50.000,00	25.000,00
bis	500.000,00	250.000,00
Absatz 3 f), Satz 2		
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen		
Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten über	25.000,00	12.500,00
und im Bereich Marktwesen über	200.000,00	100.000,00
Absatz 3 h), Satz 2		
Kulturausschuss		
Ankäufe von Kunstwerken über	2.000,00	1.000,00
bis	25.000,00	12.500,00
Artikel 3		
In § 22 <Zuständigkeit des Oberbürgermeisters> wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ wie folgt ersetzt:		

(Fortsetzung auf Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 8)

Nr.	Zuordnung	Betrag in DM	Betrag in Euro	Nr.	Zuordnung	Betrag in DM	Betrag in Euro
1.	Entscheidung über die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen bis	100.000,00	50.000,00		Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten bis	25.000,00	12.500,00
	Entscheidung über den Rangrücktritt bis	200.000,00	100.000,00		im Bereich des Marktwesens bis	200.000,00	100.000,00
2.	Erlass bis	20.000,00	10.000,00		Beantragung von Enteignungsverfahren im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen bis	50.000,00	25.000,00
	Niederschlagung und Stundung bis	200.000,00	100.000,00		Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Bodenordnungsmaßnahmen bis	50.000,00	25.000,00
3.	außer- und überplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt bis	100.000,00	50.000,00		Gewährung eines Härteausgleiches bis	50.000,00	25.000,00
	im Vermögenshaushalt bis	250.000,00	125.000,00		Erlass eines Bau- oder Pflanzgebotes bis	100.000,00	50.000,00
4.	Maßnahmen des Umbaus von Straßen, Wegen und Plätzen bis	300.000,00	150.000,00		Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes bis	100.000,00	50.000,00
5.	Vergabe von Leistungen an Freiberufler aus Städtebaufördermitteln bis	50.000,00	25.000,00	12.	Liste der Niederschlagungen über	50.000,00	25.000,00
	ohne Städtebaufördermittel bis	100.000,00	50.000,00		Listen über die außer- und überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt bis	100.000,00	50.000,00
6.	Vergabe von Lieferungen und Leistungen (VOL) bis	150.000,00	75.000,00		im Vermögenshaushalt bis	250.000,00	125.000,00
	(VOB) bis	300.000,00	150.000,00		Listen über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen über	25.000,00	12.500,00
9.	Vergabe von Städtebaufördermitteln bis	50.000,00	25.000,00		und (VOL) bis	150.000,00	75.000,00
10.	Ankauf von Kunstwerken bis	2.000,00	1.000,00		bzw. (VOB) bis	300.000,00	150.000,00
11.	Verkauf oder Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis	75.000,00	37.500,00		Artikel 4		
	Grundstücksankäufe, ohne Flächenbegrenzung bis	30,00/m ²	15,00/m ²		§ 3 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.		
	oder bis	50.000,00	25.000,00		Artikel 5		
	Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis	100.000,00	50.000,00		In-Kraft-Treten		
					(1) Der Artikel 4 der 5. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung am 27. Juni 2001 in Kraft.		
					(2) Die Artikel 1 bis 3 der 5. Änderung der Geschäftsordnung treten am 1. Januar 2002 in Kraft.		

Beschluss Nr. 112/2001 vom 27. Juni 2001 Änderung der Förderrichtlinie zur Gewährung von Förderungen aus Mitteln der Stadt Erfurt für Projekte und Maßnahmen, die i. S. einer nachhaltigen Stadtentwicklung durchgeführt werden (Nr. 145/2000 vom 5. Juli 2000)

Genauere Fassung:

Die Förderrichtlinie zur Gewährung von Förderungen aus Mitteln der Stadt Erfurt für Projekte und Maßnahmen, die im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung durchgeführt werden (Beschluss Nr. 145/2000 vom 5. Juli 2000) wird in den folgenden Punkten geändert:

01 Titel, Punkt 2 Abs. 1, Punkt 4 Abs. 2, Punkt 5 Abs. 2, Punkt 8.1 Abs. 2, Punkt 8.2 Abs. 2 und 4, Anlage 1 und 2: „Amt für Stadtentwicklung, Statistik und Wahlen“ wird

ersetzt durch: „Stadtentwicklungsamt“

02 Punkt 2 Abs. 1:

„geändert durch Beschluss Nr. I 061/99, 08/2000“ wird ersetzt durch: „zuletzt geändert mit Beschluss Nr. 265/2000 vom 20.12.2000“

03 Punkt 8.1 Abs. 1:

„bis zum 1. März des laufenden Jahres“ wird ersetzt durch: „bis zum 31. März des laufenden Jahres“.

04 Punkt 8.2 wird ergänzt durch:

„(5) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrech-

nung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung des Förderungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Stadtverwaltung Erfurt (ANBestEF), soweit nicht durch den Förderungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.“

i. V. Dietrich Hagemann
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 111/2001 vom 27. Juni 2001 Bürgerinformation bezüglich der Rechte an Grund und Boden

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat fordert den Oberbürgermeister auf, Eigentümer von Grundstücken, die im Vollzug von Bebauungsplänen im Zuge von Maßnahmen nach dem viertel Teil des Baugesetzbuches, §§ 45 ff (Bodenordnung) in ihren Eigentumsrechten berührt werden, parallel zur Beteiligung im Bauleitplanverfahren individuell nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen (§§ 45 ff BauGB) zu beteiligen.

i. V. Dietrich Hagemann
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 113/2001 vom 27. Juni 2001 Grundsatzentscheidung Ansiedlung Sportakademie

Genauere Fassung:

01 Die Ansiedlung einer Sportakademie im Bereich der Messe wird befürwortet. Die Anlage 2 ist nicht Gegenstand des Beschlusses.

02 Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, mit dem Investor zwecks Konkretisierung des Vorhabens Kontakt aufzunehmen, weitere Planungen zu veranlassen und bis Ende des Jahres 2001 über den aktuellen Stand zu informieren.

i. V. Dietrich Hagemann
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 118/2001 vom 27. Juni 2001

Bewilligung des Sportförderantrages des Stadtsportbundes (SSB) für die Jugendförderung in Sportvereinen

Genauere Fassung:

01 Der Sportförderantrag des SSB Erfurt e.V. zur Jugendförderung in Sportvereinen gemäß Sportförderrichtlinie wird in Höhe von 76.936,00 DM bestätigt.

i. V. Dietrich Hagemann
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 120/2001 vom 27. Juni 2001

Zuordnung des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung zum Geschäftsbereich Dezernat 04

Genauere Fassung:

01 Der Eigenbetrieb Stadtbeleuchtung wird in den Geschäftsbereich Dezernat 04 eingegliedert.

i. V. Dietrich Hagemann
Oberbürgermeister

Genehmigung des Bebauungsplanes der Stadt Erfurt HOS 508 „Wohngebiet westlich Sulzer Siedlung“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 28. März 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 038/2001 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan HOS 508 für das Gebiet „Wohngebiet westlich Sulzer Siedlung“

Genauere Fassung:

01 Die im Rahmen der Beteiligung der Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen hat der Stadtrat abgewogen; das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

03 Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (BGBl. Teil I S. 3108), bereinigt am 16. Januar 1998 (BGBl. Teil I S. 137) i.V.m. § 83 Abs. 4 Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 03. Juni 1994 (GVBl. S. 553) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1,

2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) beschließt der Stadtrat Erfurt den Bebauungsplan HOS 508 „Wohngebiet westlich Sulzer Siedlung“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

04 Die Begründung zum Bebauungsplan HOS 508 „Wohngebiet westlich Sulzer Siedlung“ wird gebilligt.

05 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

06 Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 BauGB bedürfen Grundstücksteilungen (§ 19 Abs. 2 BauGB) im Geltungsbereich dieser Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stadt. Dies gilt nicht in den in § 19 Abs. 4 BauGB aufgeführten Fällen.

Der Bebauungsplan HOS 508 wurde auf der Grundlage von § 10 Abs. 2 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12. Juni 2001, AZ: 210-4621.20-051000-WA-HOS 508 genehmigt.

Hiermit wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB die Erteilung der Genehmigung bekannt ge-

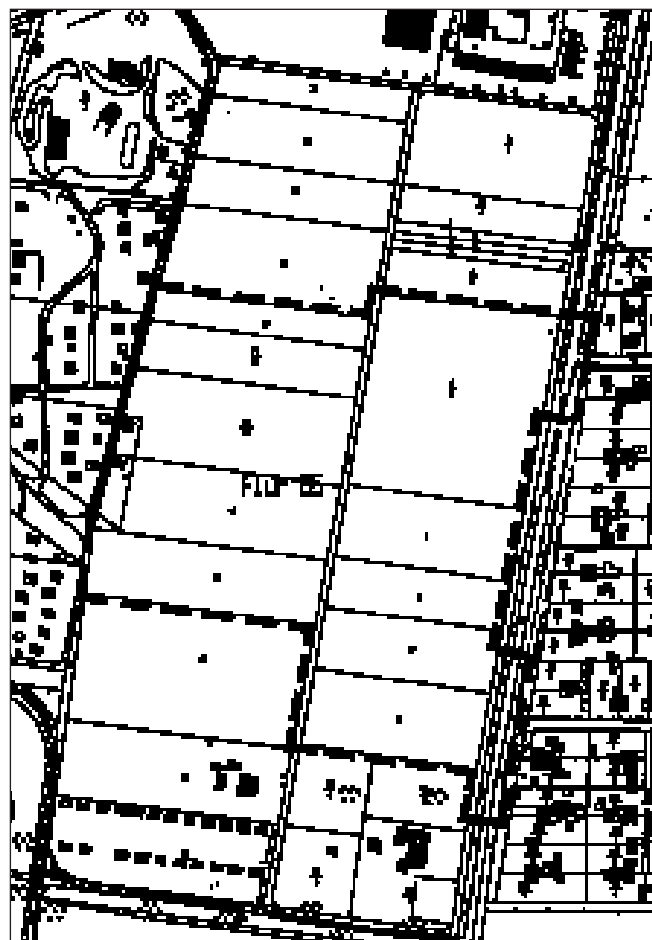
macht. Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten Montag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00

Uhr, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

ausgefertigt am:
2. Juli 2001

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Beschluss Nr. 127/2001 vom 27. Juni 2001 Umsetzung Maßnahmeplan zur Familienbildung und Familienförderung – Verankerung von Familienprojekten

Genauere Fassung:

01 Beginnend mit dem 1. Juli 2001 werden gefördert:

- Frauen- und Familienberatungszentrum Erfurt e.V. mit 1,0 VbE,
- Family-Club Erfurt des Deutschen Familienverbandes Landesverband Thüringen e.V. mit 1,0 VbE.

02 Ab 1. Januar 2002 wer-

den weitere 2,0 VbE in Familienprojekten/-zentren gefördert.

Dabei sind die Bedarfe in den vom 2. Sozialbericht beschriebenen Planungsräumen zu berücksichtigen.

03 Die Förderung der notwendigen Sach- und Betriebskosten erfolgt im Rahmen der geltenden Förderrichtlinien zur Er-

füllung der Aufgaben nach dem KJHG.

04 Die finanziellen Auswirkungen für 2002 stehen unter dem Vorbehalt des Haushaltes 2002.

i. V. Dietrich Hagemann
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 131/2001 vom 27. Juni 2001

Mandatswechsel im Aufsichtsrat der KOWO - Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt

Genauere Fassung:

01 Herr Wolfgang Zweigler legt auf eigenen Wunsch sein Mandat als Aufsichtsratsmitglied der KOWO - Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt zum 31. Juli 2001 nieder. Er wird damit als Mitglied des Aufsichtsrates abberufen.

02 Als neues Aufsichtsratsmitglied wird Herr Prof. Dr. Tobias Hüttche zum 01. August 2001 durch den Stadtrat benannt.

i. V. Dietrich Hagemann
Oberbürgermeister

2. öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes WAL 428 „Im großen Felde“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 126/2001

2. öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes WAL 428 „Im großen Felde“

Genauere Fassung:

01 Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes WAL 428 „Im großen Felde“ und die Begründung werden gebilligt.

02 Der geänderte Entwurf und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 3 BauGB auf die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen. Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

03 Den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegen-

heit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

04 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der vom Stadtrat gebilligte geänderte Entwurf des Bebauungsplanes WAL 428, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500 mit den textlichen Festsetzungen, sowie die Begründung liegen zur Einsichtnahme öffentlich aus in der Zeit vom **23. Juli 2001 bis zum 24. August 2001** im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten Montag und Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,

Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr.

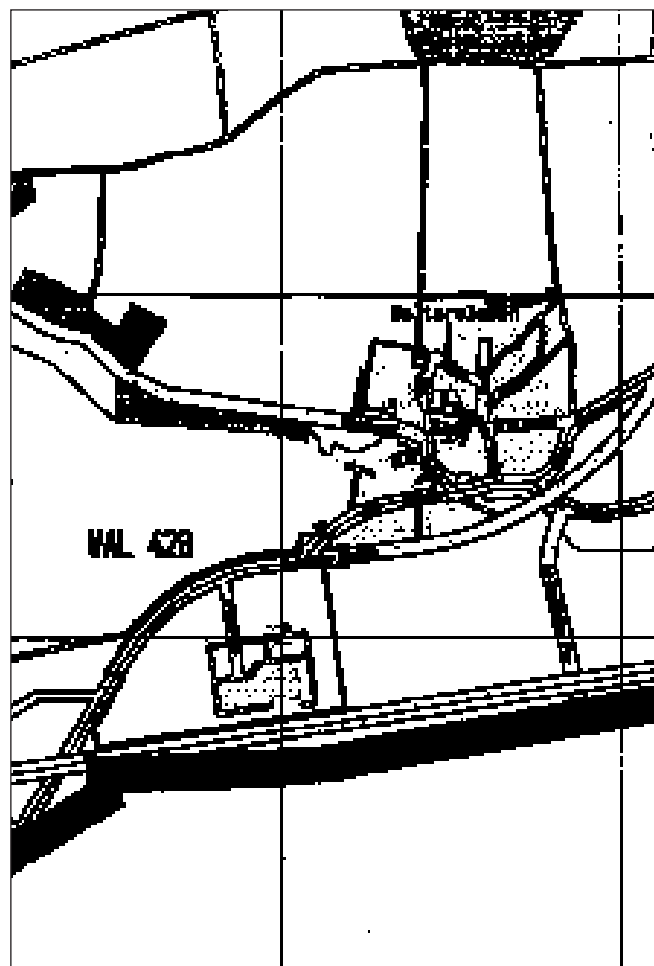
Darüber hinaus können die Unterlagen zu den Sprechzeiten eingesehen werden in der Außenstelle der Stadtverwaltung in Waltersleben, Neustadt 16, Montag von 15.30 bis 17.00 Uhr.

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes erfolgt auf Grund veränderter Prämissen hinsichtlich der Möbelhausansiedlung im Plangebiet WAL 428.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB wurde bestimmt, dass die Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Entwurfes vorgebracht werden können.

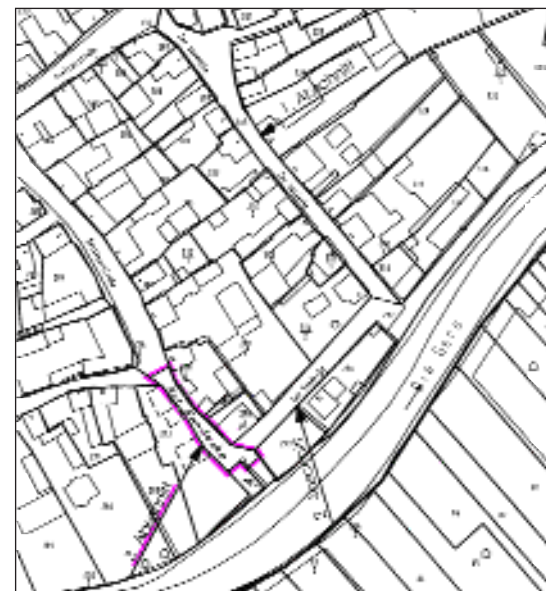
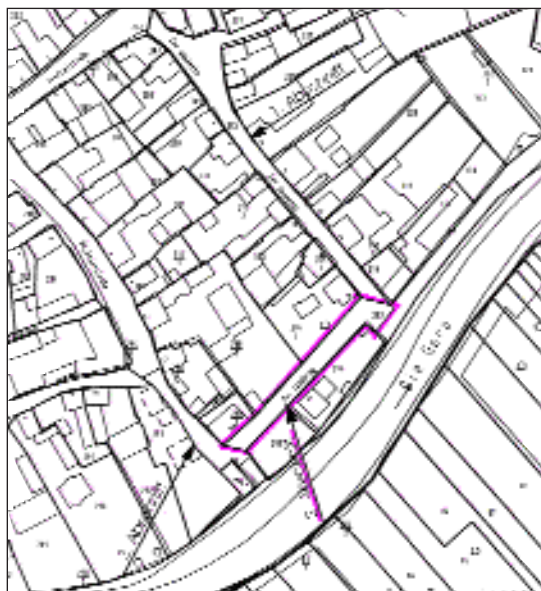
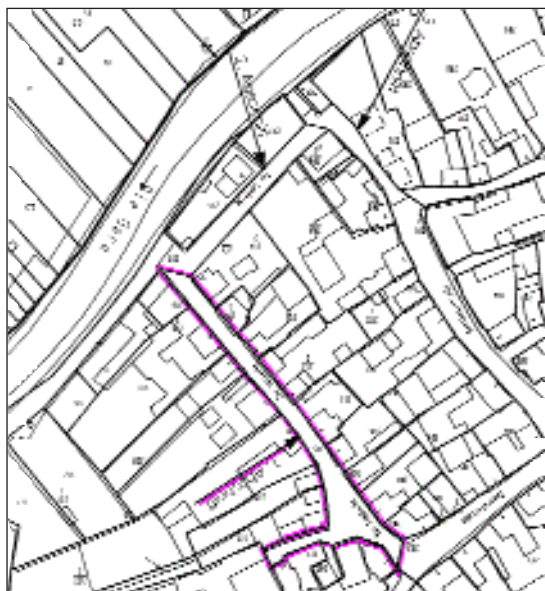
Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus der beistehenden Informationsskizze ersichtlich.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Beschluss BuV 020/2001 vom 21. Juni 2001

Abschnittsbildung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Baumaßnahme „Zentralstraße“/„Zur Sandecke“ HS 20 6. BA Ortsnetz Bischleben und der öffentlichen Verkehrsanlagen Adolf-Herzer-Str./ Backhausstraße/ Sandecke HS 20 – 2. BA Ortsnetz Bischleben



01 Gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Stadt Erfurt vom 15. August 1994 i.d.F. der Neubekanntmachung vom 16. Juli 1999 (öffentlich bekannt gemacht

im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 6. August 1999) werden innerhalb der Baumaßnahmen HS 20 2. BA und HS 20 6. BA für die Verkehrsanlage ZUR SANDECKE zur Ermittlung von Straßenausbaubeiträgen

folgende Abschnitte gebildet:

1. Abschnitt HS 20 6. BA Zur Sandecke
Sandecke von Zentralstraße bis Flst. 314/2 und 316, Gemarkung Bischleben, Flur 1 (Anlage 1)

2. Abschnitt HS 20 6. BA Zur Sandecke

Sandecke von Flurstück 314/2 und 316, Gemarkung Bischleben, Flur 1 parallel verlaufend zur Gera bis Flst. 298/1 und 295 (Anlage 2)

3. Abschnitt HS 20 2. BA Zur Sandecke

Sandecke von Flurstück 298/1 und 295, Gemarkung Bischleben, Flur 1 bis Einmündung Backhausstraße (Anlage 3)

Beschluss BuV 021/2001 vom 21. Juni 2001

Anordnung der Grenzregelung gemäß §§ 80 ff BauGB für das Grundstück „Hotel Ibis“, Barfüßerstraße 9

01 Das Grenzregelungsverfahren „Hotel Ibis“ wird eingeleitet. Der Umlegungsausschuss für die Landeshauptstadt Erfurt wird ermächtigt, für den Bereich Hotel „Ibis“ eine Grenzregelung gemäß §§ 80 ff BauGB durchzuführen.

02 Die Grenzregelung erfolgt gem. der Thüringischen Verordnung über die Umlegungsausschüsse vom 6. August 1991 über die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses im Katasteramt Erfurt.

Beschluss Nr. 128/2001 vom 27. Juni 2001

Neubesetzung Mietervertreter im
Stiftungsrat Krämerbrücke

Genauere Fassung:

01 Als Mietervertreter im Stiftungsrat der Stiftung Krämerbrücke wird Herr Horst Plaß, Krämerbrücke 11, bestätigt.

i. V. Dietrich Hagemann
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 133/2001 vom 27. Juni 2001

Bewilligung des Sportförderantrages des Stadtsporthundes Erfurt e.V. (SSB) für die Übungsleiter der Vereine 2001

Genauere Fassung:

01 Der Sportförderantrag des SSB Erfurt e.V. zur Förderung von Übungsleitern der Sportvereine (gemäß Pkt. 3.5 Sportförderrichtlinie) wird in Höhe von 97.050,00 DM (1. Rate) bestätigt.

T: sofort

02 Die 2. Rate in Höhe der im Zuge der Haushaltsdurchführung verbleibenden Mittel per 15. Dezember 2001 werden bestätigt. Die Maximalförderung beträgt jedoch höchstens 194.100,00 DM (1. und 2. Rate).

T: 15. Dezember 2001

i. V. Dietrich Hagemann
Oberbürgermeister

Beschluss FLV 053/01 vom 19. Juni 2001

Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen entsprechend Stadtratsbeschluss 033/01 Punkt 17

01 Die Prioritätenliste AB-Maßnahmen 2001 wird beschlossen.

Hinweis: Der Beschluss liegt mit Anlage im Bürgerservice zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Beschluss FLV 054/01 vom 19. Juni 2001

Freigabe gesperrte Haushaltsstelle städt.
Anteil ABM (02202.41xxx)

01 Die durch Stadtratsbeschluss 033/2001 „Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2001“ gesperrten Mittel der Haushaltsstelle 02202.41xxx (städtischer Eigenanteil ABM) werden komplett freigegeben.

02 Die Verwaltung wird beauftragt, einen Verfahrensvorschlag zu machen, wie beim Haushalt 2002 mit der oben genannten Haushaltsstelle im Hinblick auf die Gewichtung einzelner AB-Maßnahmen verfahren werden soll. Ähnlich dem Verfahren bei der Genehmigung der SAM wird diese Liste dem zuständigen Ausschuss vorgelegt.

03 Dieser Verfahrensvorschlag ist dem Hauptausschuss/Finanzausschuss bis Oktober vorzulegen.

Beschluss BuV 022/2001 vom 21. Juni 2001 Abschnittsbildung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen der Baumaßnahme HS 20, Lindenplatz und In der Linde in Erfurt Bischleben

01 Gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Stadt Erfurt i.d.F. der Neubekanntmachung vom 16. Juli 1999 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 6. August 1999) werden für die Baumaßnahme

HS 20 In der Linde/ Lindenplatz in Erfurt Bischleben zur Ermittlung von Straßenausbaubeiträgen folgende Abschnitte gebildet:

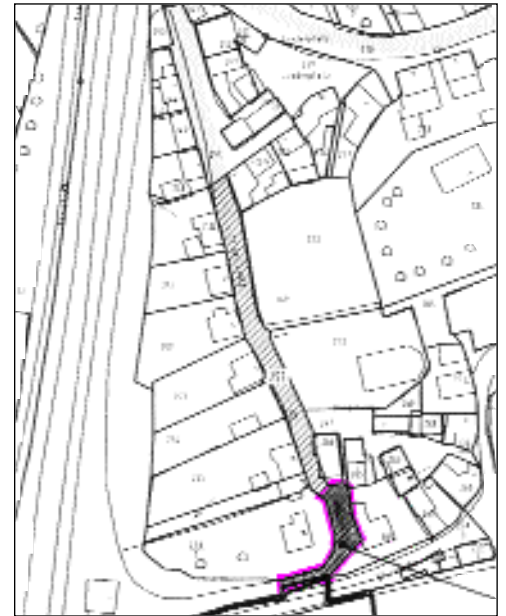
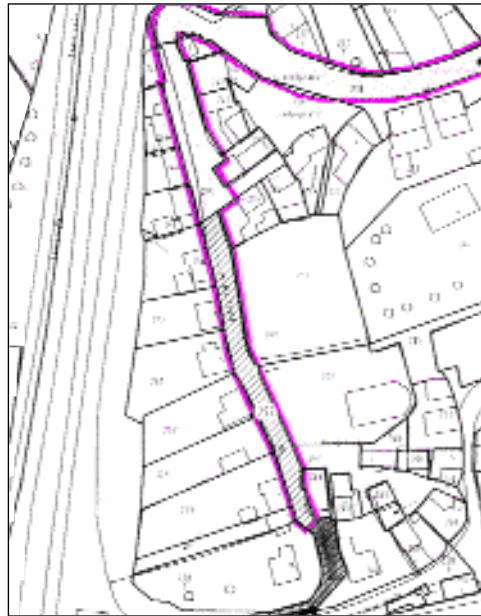
von *Lindenplatz 1* bis Beginn der Treppenanlage *In der Linde* die zur Uferstraße führt

1. Abschnitt

In der Linde/Lindenplatz (gelbe Markierung)

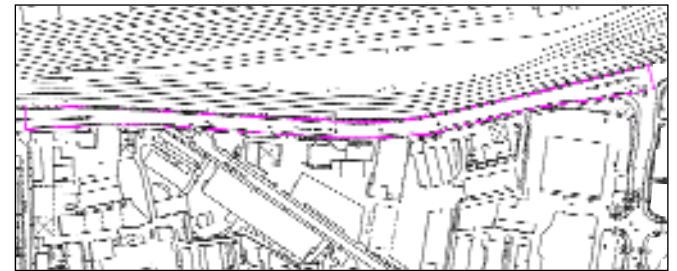
2. Abschnitt

In der Linde (grüne Markierung) Treppenanlage



Beschluss BuV 023/2001 vom 21. Juni 2001 Abschnittsbildung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen der Baumaßnahme 1. BA Weimarische Straße/B7

01 Gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Stadt Erfurt vom 15. August 1994 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 19. August 1994) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 16. Juli 1999 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 6. August 1999) werden für die Baumaßnahme 1. BA Weimarische Straße/B7 zur Ermittlung von Straßenausbaubeiträgen folgende Abschnitte gebildet:

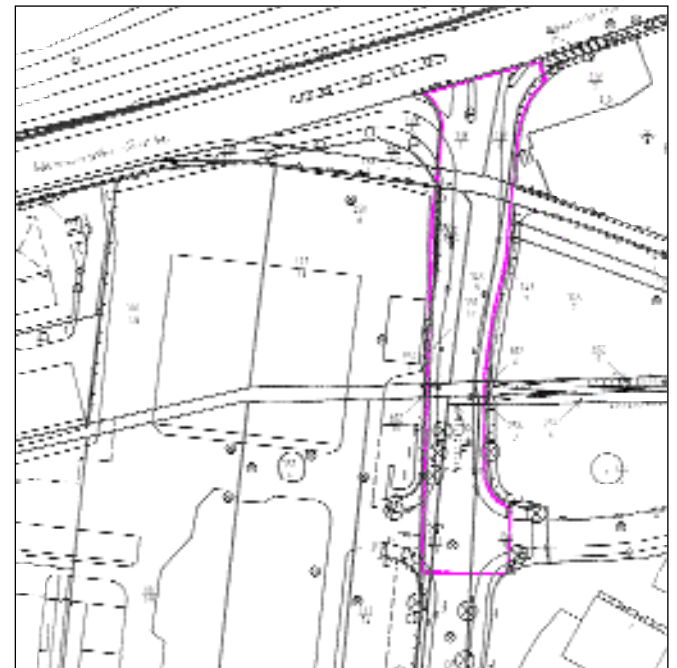


1. Abschnitt

Weimarische Straße von Sorbenweg bis Kreuzungsbereich Jenaer Straße (Anlage 1)

2. Abschnitt

Jenaer Straße von Kreuzungsbereich Weimarische Straße bis zur Grundstückseinfahrt Baywa mit Flurstücksbezeichnung 137/4 (Anlage 2)



Amtliche Bekanntmachung des Flurneuerungsamtes Gotha

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungs-verfahren Kerspleben, Stadt Erfurt, erlässt die Flurneuerungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), folgende **vorläufige Anordnung**

1. Auf Antrag des Autobahnamtes Thüringen vom 30. April 2001 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen für den Bau der Bundesautobahn (BAB) A 71 von der Anschluss-Stelle (AS) Sömmerda bis westlich der AS Erfurt-Schwerborn entzogen und der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland, - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch das Autobahnamt Thüringen mit Wirkung vom **30. Juli 2001** in den Besitz und die Nutzung dieser Flächen eingewiesen.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus den beigelegten Karten im Maßstab 1:1000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind. Eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karten liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Informationszentrum der Bauverwaltung der Stadt Erfurt, Löberstraße 34, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Flurneuerungsamt Gotha unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die

Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.

2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.

3. Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Unternehmensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.

4. Der Unternehmensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Orts-termin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.

5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Unternehmensträger sicherzustellen.

6. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.

Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.

Dazu hat der Unternehmensträger vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung der Wirtschaftswegen, die als Baustraßen genutzt werden sollen, durchzuführen. Die Beweissicherung hat in einem Ortstermin mit der Bauoberleitung unter Beteiligung des Flurneuerungsamtes, der betroffenen Gemeinden und des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft zu erfolgen. Über den Beweissicherungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

9. Die Bepflanzung und andere Maßnahmen im Zu-

sammenhang mit der Realisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes an in der Örtlichkeit vorhandenen Wegen sind so vorzunehmen, dass die Funktionsfähigkeit dieser Wege nicht beeinträchtigt wird.

III. Aufwuchs- und Nutzungsentuschädigung

1. **Aufwuchsentuschädigung**
Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentuschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen - in der jeweils gültigen Ausgabe - des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Referatsgruppe Landwirtschaft, festzusetzen ist.

2. **Nutzungsentuschädigung**
Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentuschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.

b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentuschädigung auf Grundlage der vom Thüringer Landesverwaltungsamt, Referatsgruppe Landwirtschaft, erarbeiteten Richtwerte (vgl. Pkt. 1) gezahlt. Wird ein Nutzungsentschädigung in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentuschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung durch das Landwirtschaftsamt Sömmerda ermittelt.

c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuerungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

d. Die Nutzungsentuschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung des Widerspruches und der Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Bei dem Flurbereinigerungsverfahren Kerspleben handelt es sich um ein Verfahren, das nach den Bestimmungen der §§ 87 ff FlurbG durchgeführt wird.

Der § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG ermächtigt die Flurbereinigungsbehörde, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da 1. der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Bundesautobahn A 71 von der AS Sömmerda bis westlich der AS Erfurt-Schwerborn am 27. April 2001 erlassen wurde, eine Anfechtungsklage gegen den o.g. Planfeststellungsbeschluss gemäß den Bestimmungen des § 17 Abs. 6a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) keine aufschiebende Wirkung hat und somit eine wirksame Planungsgrundlage für die vorläufige Anordnung gegeben ist,

3. der Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zur Anordnung des Flurbereinigerungsverfahrens Kerspleben vom 23. März 1998 für sofort vollziehbar erklärt worden ist

und der Antrag auf vorläufige Anordnung für den Unternehmensträger vorliegt. Der hier vorliegende Abschnitt der BAB A 71 ist eine Maßnahme des „vordringlichen Bedarfs“ gemäß dem Fernstraßenausbaugesetz und stellt die nördliche Weiterführung des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit BAB A 71/A 73 zwischen Erfurt und Schweinfurt (A 71) /Lichtenfels (A 73) dar.

Verkehrspolitisches Ziel dieser Weiterführung ist es, den bisher infrastrukturell unzureichend ausgestatteten Wirtschaftsraum um die Städte Artern, Kölleda und Sömmerda zu stärken und einen Verbund mit der Südharzregion und den Wirtschaftszentren Sachsen-Anhalts zu schaffen.

Darüber hinaus wird mit dem Bau der A 71 das Ziel verfolgt, die seit langem in ständig zunehmendem Maße mit Verkehrsproblemen konfrontierten Städte und Gemeinden vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Auf Grund des heute vorhandenen Verkehrsaufkommens haben auch die Straßenverkehrsunfälle, insbesondere im Bereich von Ortsdurchfahrten, wo sich Durchgangsverkehr, Ziel-, Quell- und Binnenverkehr überlagern, zugenommen. Dies betrifft besonders die engen Ortsdurchfahrten von Stotternheim und Großrudestedt an der L 2141, von Udested und Eckstedt an der L 1056 sowie von Schloßvippach.

Insofern ist die Einweisung des Unternehmensträgers in Besitz und Nutzung der für den Bau der A 71 benötigten Flächen zur Entlastung des regionalen Straßennetzes und der damit verbundenen Reduzierung der Unfallgefahr dringend erforderlich.

Ebenso dringlich ist somit auch die Einweisung in die Flächen, die auf Grund der Planfeststellung für die Herstellung von Kompensationsmaßnahmen benötigt werden.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der damit verbundenen sofortigen Einweisung der Unternehmensträger in den

(Fortsetzung von Seite 13)

Besitz und die Nutzung der benötigten Flächen liegt im öffentlichen Interesse, da der dem Unternehmen zugrundeliegende Planfeststellungsbeschluss gemäß § 17 Abs. 6a Fernstraßenge-

setz (FStrG) für sofort vollziehbar erklärt wurde. Damit hat das Flurneuordnungsamt davon auszugehen, dass hier das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung gegenüber dem möglicherweise beste-

henden privaten Interesse einzelner Beteiligter an einer aufschiebenden Wirkung von eingelegten Rechtsbehelfen überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb ei-

nes Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Flurneuordnungsamt Gotha, Am Nützleber Feld 2, 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hepping
Amtsleiter

Anlage 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche m ²	dauernd entzogene Fläche m ²	vorübergeh. entzogene Fläche m ²	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche m ²	dauernd entzogene Fläche m ²	vorübergeh. entzogene Fläche m ²
Schwerborn	2	132/4	7868	0	520	Schwerborn	6	644/1	960	960	0
Schwerborn	2	132/5	183	0	183	Schwerborn	6	644/2	4740	455	3205
Schwerborn	2	132/6	292	0	292	Schwerborn	7	621/4	2101	1185	916
Schwerborn	2	132/7	4079	0	230	Schwerborn	7	623/1	24	24	0
Schwerborn	2	132/8	75	0	75	Schwerborn	7	623/2	28473	20965	5715
Schwerborn	2	132/9	121	0	121	Schwerborn	7	623/3	185	185	0
Schwerborn	2	133/1	25695	2430	1700	Schwerborn	7	623/4	22613	5610	1795
Schwerborn	2	133/2	359	359	0	Schwerborn	7	623/5	145	145	0
Schwerborn	2	133/3	479	479	0	Schwerborn	7	623/6	16953	2585	525
Schwerborn	2	134/3	2437	410	565	Schwerborn	7	624/1	145	145	0
Schwerborn	2	134/4	28	0	28	Schwerborn	7	624/2	16953	1270	265
Schwerborn	2	134/5	35	0	35	Schwerborn	7	627	4392	235	15
Schwerborn	2	134/6	28621	4325	9285	Schwerborn	7	753/1	72	72	0
Schwerborn	2	134/7	290	290	0	Stotternheim	14	1133/1	7913	0	1040
Schwerborn	2	134/8	338	338	0	Stotternheim	14	1133/2	76	0	76
Schwerborn	2	135/1	14746	4315	7140	Stotternheim	14	1133/3	7912	100	3580
Schwerborn	2	135/2	127	127	0	Stotternheim	14	1133/4	78	0	78
Schwerborn	2	135/3	127	127	0	Stotternheim	14	1133/5	4965	290	2475
Schwerborn	2	135/4	9152	5885	1955	Stotternheim	14	1133/6	83	0	83
Schwerborn	2	135/5	71	71	0	Stotternheim	14	1134/3	1449	165	840
Schwerborn	2	135/6	71	71	0	Stotternheim	14	1134/4	78	0	78
Schwerborn	2	135/8	92	92	0	Stotternheim	14	1134/5	6887	1110	4245
Schwerborn	2	135/9	125	125	0	Stotternheim	14	1134/6	79	79	0
Schwerborn	2	135/10	1835	1835	0	Stotternheim	14	1134/7	11376	3730	8085
Schwerborn	2	135/11	24	24	0	Stotternheim	14	1134/8	110	110	0
Schwerborn	2	135/12	10071	7981	2090	Stotternheim	14	1134/9	4201	1030	2655
Schwerborn	2	137/7	195	195	0	Stotternheim	14	1134/10	40	40	0
Schwerborn	2	137/8	2186	2186	0	Stotternheim	14	1134/11	6998	3505	3805
Schwerborn	2	137/10	85	85	0	Stotternheim	14	1134/12	69	69	0
Schwerborn	6	602/1	4948	166	714	Stotternheim	14	1135/1	25671	14280	13755
Schwerborn	6	602/2	138	138	0	Stotternheim	14	1135/2	463	463	0
Schwerborn	6	602/3	488	488	0	Stotternheim	14	1135/3	83	83	0
Schwerborn	6	602/4	5142	2145	0	Stotternheim	14	1136/4	1491	1491	0
Schwerborn	6	609/1	430	8	0	Stotternheim	14	1136/5	796	796	0
Schwerborn	6	609/2	75031	0	110	Stotternheim	14	1136/7	104	104	0
Schwerborn	6	610/1	28	28	0	Stotternheim	14	1137/2	3534	850	140
Schwerborn	6	610/3	2564	0	80	Stotternheim	14	1138	1537	871	666
Schwerborn	6	617/1	8610	0	710	Stotternheim	14	1139/1	16915	16915	0
Schwerborn	6	617/2	8610	0	2495	Stotternheim	14	1139/2	29739	7161	1119
Schwerborn	6	643	5699	80	2810						

Beschluss GuS Nr. 001/01 vom 16. Mai 2001

Prioritätensetzung für Neuanträge von Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM) im Bereich Soziale Dienste für das Jahr 2001 (zweiter Teil)

01 Die Einstufung der Neuanträge von SAM in die oberste Priorität lt. Liste 1 wird bestätigt.

Hinweis: Der Beschluss mit Anlage liegt im Bürgerservice zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Beschluss GuS 002/2001 vom 16. Mai 2001 Zuschüsse an Vereine und Verbände Haushaltsjahr 2001

01 Auf der Grundlage der Förderrichtlinie der Stadtverwaltung Erfurt für den sozialen Bereich wird die vorgeschlagene Bezuschussung an Vereine und Verbände zur Finanzierung von Sachausgaben bestätigt. Die Überweisung der bestätigten Zuschüsse erfolgt in zwei Raten zu je 50 %

Fälligkeit: 31.05.2001 für das 1. Halbjahr 01
30.09.2001 für das 2. Halbjahr 01

02 Entsprechend den Erläuterungen zum Planentwurf 2001 wurde zweckgebunden zur Sicherung der Arbeit der Gesamtleitung des Stadtteilbüros für Sozialarbeit KIK e. V. mit den Schwerpunkten Schuldner- und Insolvenzberatung, niederschwellige Alltagshilfe, flexible Erziehungshilfe und Wohnungslosenhilfe die Finanzierung einer Planstelle für das Jahr 2001 in den Haushaltsplan aufgenommen. Die in der Anlage 1 Pos. 22 ausgewiesene Finanzierung von Personalausgaben für eine Planstelle wird bestätigt. Die Überweisung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen.

03 Die Bezuschussung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltsplanes 2001 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Hinweis:

Der Beschluss mit Anlage liegt im Bürgerservice zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß Thüringer Meldegesetz vom 23. März 1994, veröffentlicht im GVBl S. 342 (ThürMeldeG), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Meldegesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 424), darf die Meldebehörde Daten über in Erfurt gemeldete Einwohner übermitteln an:

1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige. Familienangehörige sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. (§ 30 Abs. 1 und 2 ThürMeldeG)
2. Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten für Zwecke der Wahlwerbung (§ 33 Abs. 1 ThürMeldeG)
3. Mitglieder parlamentari-

scher Vertretungskörperschaften, Presse oder Rundfunk zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren (§ 33 Abs. 2 ThürMeldeG)

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 3 ThürMeldeG haben Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, das Recht, der Weitergabe ihrer persönlichen Daten an diese Gesellschaft zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt nicht, wenn die Daten für Zwecke der Steuererhebung benötigt werden.

Desgleichen besteht nach § 33 Abs. 4 ThürMeldeG für alle Einwohner ein Widerspruchsrecht zur Übermittlung ihrer persönlichen Daten zum Zweck der Wahlwerbung und Ehrung von Jubilaren an die unter

Punkt 2 und 3 genannten Institutionen.

Die Widersprüche sind ohne Angabe von Gründen schriftlich bei der Stadtverwaltung Erfurt, Einwohnermeldeamt, Postfach 10 05 53 99005 Erfurt oder zur Niederschrift in den Bürgerservicebüros der Stadt Erfurt, Berliner Straße 26, Löberstraße 35 oder Ratskellerpassage einzulegen.

Zur eindeutigen Nachweisleitung bittet das Einwohnermeldeamt darum, das untenstehende Formular (selbstverständlich auch Kopien davon) zu verwenden. Gleiche Formulare liegen auch in den Bürgerservicebüros der Stadt aus. Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt Erfurt geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden.

i.V. Dietrich Hagemann
Oberbürgermeister

Beschluss StU 008/2001

vom 19. Juni 2001

Stellungnahme der Stadt Erfurt zum Raumordnungsverfahren für einen Windpark bei Kerspleben/Schwerborn

01 Die Stellungnahme der Stadt Erfurt zum Raumordnungsverfahren für einen Windpark bei Kerspleben/Schwerborn wird nach Beschluss durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltplanung vom Oberbürgermeister unterzeichnet und dem Thüringer Landesverwaltungsamt zugeleitet.

Anlage

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Referat 613
Postfach 2249
99403 Weimar
Erfurt,
Journal-Nr.:

Stellungnahme der Stadt Erfurt zum Raumordnungsverfahren für einen Windpark in den Gemarkungen Erfurt-Kerspleben/-Schwerborn

Sehr geehrte Damen und Herren,
der geplante Windpark befindet sich innerhalb des im Regionalen Raumordnungsplanes für Mittelthüringen (RROP) ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für die Nutzung der Windenergie an der Grenze zwischen den Gemarkungen Erfurt-Kerspleben und Erfurt-Schwerborn. Dieses Vorbehaltsgebiet ist identisch mit einer Konzentrationszone für die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) im Entwurf des Erfurter Flächennutzungsplanes. Der Errichtung von WKA auf dieser Fläche stehen somit keine schwer wiegenden, raumbedeutsamen, von der Stadt Erfurt zu vertretenden Belange entgegen. Jedoch können die Planungsunterlagen nicht alle Bedenken hinsichtlich der negativen Auswirkungen des Vorhabens ausräumen. Deshalb werden die folgenden Hinweise gegeben. Die in den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren enthaltene Schallimmissionsprognose gibt bezüglich der Ausweisung der Beurteilungspegel keine

ausreichende Sicherheit. Die untere Immissionschutzbehörde begründet dies folgendermaßen:

Die Ausführungsunterlagen enthalten keine Datenblätter vom Hersteller des Windkraftanlagentyps über Angaben zum Geräuschverhalten der vorgesehenen Windkraftanlagen.

Die schalltechnische Berechnung basiert auf einer Windgeschwindigkeit von 10 m/s. Dies ist grundsätzlich nicht falsch, da es sich hierbei um einen standardisierten Berechnungswert handelt. Allerdings wird entsprechend der Leistungsbeschreibung der Anlagen eine Nennwindgeschwindigkeit von 13 m/s angegeben. Dadurch ist das tatsächliche Auftreten eines höheren Emissionspegels als bei einer Windgeschwindigkeit von 10 m/s möglich. Deshalb soll hier ein Sicherheitszuschlag (z. B. von 1 - 2 dB(A)) gegeben werden.

Die schalltechnische Prognose berücksichtigt keine Einzeltöne. Dennoch können aber Tonhaltigkeiten nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist die Berücksichtigung eines Tonzuschlages geboten. Bei der Schallimmissionsprognose wurde fälschlicherweise davon ausgegangen, dass die gesamten Ortslagen Schwerborn, Kerspleben und Töttleben sowie die Stollberg Siedlung Dorf- bzw. Mischgebiet seien. Dementsprechend wurde pauschal ein Nachtwert von 45 dB(A) als Immissionsrichtwert zugrundegelegt. Hier hat eine Korrektur so zu erfolgen, dass für die durch Bebauungspläne festgesetzten bzw. im FNP-Entwurf dargestellten Wohngebiete ein Immissionsrichtwert-Nacht von 40 dB(A) der Schallprognose zugrunde zu legen ist. Im Sinne einer geräuschreduzierten Anordnung der Windkraftanlagen soll versucht werden, zugunsten geringerer Lärmwerte am Standort G (Einzel-Wohnhaus), die Anlage 8, im südwestlichen Gebiet des

(Fortsetzung auf Seite 16)

Stadtverwaltung Erfurt
Einwohner- und Meldeamt
Postfach 10 05 53
99005 Erfurt

Widerspruch zu Datenübermittlungen nach dem Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG)

vom 23. März 1994 (GVBl S. 342), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des ThürMeldeG und anderer Rechtsvorschriften vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 424)

Bitte untenstehende Hinweise beachten!

Name, Vorname	Geburtsdatum
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Ich bitte meine persönlichen Daten aus dem Melderegister der Stadt Erfurt in den nachfolgend angekreuzten Fällen nicht zu übermitteln:

1. Gem. § 30 Abs. 2 Satz 3 und 4 ThürMeldeG an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, der ich nicht angehöre, deren Mitglied aber ein Angehöriger meiner Familie ist.
2. Gem. § 33 Abs. 4 ThürMeldeG an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allg. Wahlen für Zwecke der Wahlwerbung
3. Gem. § 33 Abs. 4 ThürMeldeG an Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften, Presse oder Rundfunk zum Zweck der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren (§ 33 Abs. 2 ThürMeldeG)

Unterschrift

Datum

Hinweise: Das Thüringer Meldegesetz räumt die Möglichkeit ein, in o.g. Fällen der Übermittlung von persönlichen Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen und Einwohner der Stadt Erfurt sind, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Der Widerspruch ist auf diesem Vordruck pro Person durch Ankreuzen der entsprechenden Felder einzulegen und persönlich zu unterschreiben
- Der ausgefüllte Vordruck kann an o.g. Anschrift übersandt bzw. in den Bürgerservicebüros Ratskellerpassage, Löberstraße 35 sowie Berliner Str. 26 der Stadt Erfurt abgegeben werden.
- Die Vervielfältigung dieses Vordrucks ist möglich, er steht gleichfalls in jedem Bürgerservicebüro zur Verfügung.
- Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohner- und Meldeamt Erfurt geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen wurden.

(Fortsetzung von Seite 15)

Windparks einzuordnen. Die landesplanerische Beurteilung soll die Maßgabe enthalten, dass das Vorhaben entsprechend der eingereichten Unterlagen und unter Berücksichtigung der oben genannten Hinweise innerhalb der Fläche zu errichten ist, die in dem dem Antragsunterlagen beigefügten Lageplan dargestellt ist. Für das Genehmigungsverfahren soll der Hinweis gegeben werden, dass der genaue Standort jeder einzelnen Windkraftanlage durch Gauß-Krüger-Koordinaten festzusetzen ist. Damit soll ausgeschlossen werden, dass bei der Realisierung des Vorhabens eventuelle Änderungen der einzelnen Standorte zu anderen Geräuschimmissionen führen. Sollte sich ergeben, dass die Prognose nach Inbetriebnahme der Anlagen zu niedrige Werte ausgewiesen hatte, behält sich die untere Immissionschutzbehörde als zuständige Überwachungsbehörde vor, per Anordnung Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmemissionen (z. B. Leistungsbegrenzung, Drehzahlbegrenzung, Nachtabschaltung) zu erlassen. Zur Wahrung der Belange des Immissions-schutzes soll dem Vorhabensträger empfohlen werden, vor Einreichung der Baugenehmigung Kontakt mit der unteren Immissionschutzbehörde aufzunehmen. Die untere Naturschutzbehörde regt an, dass bezüglich der im Umfeld des Vorhabens befindlichen Schutzgebiete (Schwerborner Wäldchen, Großer und Kleiner Katzenberg), des Schutzes der Avifauna und einer möglichst geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geeignete Maßgaben mit der landesplanerische Beurteilung verbunden werden. Um die verbleibenden Konflikte bezüglich des Artenschutzes und des Landschaftsbildes zu mildern, soll dem Vorhabensträger empfohlen werden, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen insbesondere nördlich der Katzenberge bzw. in Erweiterung des Schwerborner Wäldchens durchzuführen. Hier bietet sich die Umsetzung des im Regionalen Raumordnungsplan Mittelhüringen für dieses Gebiet festgesetzten Zieles der Aufforstungen an. Dadurch ist eine weitere Gliederung des Landschaftsbildes und eine Abschirmung gegenüber den nächstliegenden

Ortslagen erreichbar. Dem Vorhabensträger soll empfohlen werden, vor Einreichung der Baugenehmigung Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen, um die Durchführung der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abzustimmen. Zu deren Ermittlung sollen die avifaunistischen Untersuchungen fortgeführt werden. Bei der bildlichen Darstellung der Windkraftanlagen in den Unterlagen wurde eine für den Vorhabensträger positive Wetterlage und Fotobearbeitung gewählt. Tatsächlich zeigen die bereits errichteten Anlagen im Umfeld (Ringleben, Ettersberg) bei klarem Wetter eine entsprechende Raumwirkung. Insbesondere aus Blickrichtung Westen ist hier eine Korrespondenz mit den Anlagen am Ettersberg zu erwarten. Diese lässt sich an Hand der beiliegenden Unterlagen nicht beurteilen. Weiterhin soll die landesplanerische Beurteilung als Auflage erhalten, dass der vom geplanten Windpark ausgehende so genannte Discoeffekt durch eine entsprechende Beschichtung der Rotorblätter vermieden bzw. vermindert wird. Da sich der Windpark in relativer Nähe zu größeren Siedlungsbereichen befindet, ist eine solche Beauftragung gerechtfertigt. Im Interesse des im Norden Erfurts befindlichen Thüringer Zooparkes, einer überregional bedeutsamen Freizeiteinrichtung, wird darauf hingewiesen, dass die von Windkraftanlagen erzeugten Dauertöne im Frequenzbereich unter 20 Hz (Infraschall) zu Lärmbelastungen der Elefanten im Thüringer Zoopark führen könnten. Dieser Frequenzbereich wird von dieser Tierart besonders wahrgenommen. Dieser Sachverhalt soll gesondert untersucht werden, da eine Beeinträchtigung des Thüringer Zooparkes unbedingt zu vermeiden ist.

Mit freundlichen Grüßen
Manfred Ruge

Hinweis:

Der Beschluss liegt mit Anlagen im Bürgerservice zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Beschluss StU 007/2001 vom 19. Juni 2001 Förderung von Projekten und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung

01 Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltplanung beschließt die Vergabe der Zuschüsse an Verbände und Umweltgruppen 2001 (Anlage).

Anlage – Anträge zur Förderung im Sinne der nachhaltigen Stadtentwicklung Jahr 2001

Name, Verein	Projektname	Summe beantragt	Finanzmittel insgesamt in DM	Summe	Bemerkung
1 teilAuto	Carsharing für Betriebe	9.200,00	22.800,00	0	Förderung durch Umwelt und Naturschutzamt
2 Erfurter Espachbad e.V.	Gutachten-erstellung für Einsparpotenziale des Nordbades	10.000,00	12.000,00	0	Gegen-gutachten zur Nordbadsanierung
3 Kristin Bein	Kinder- und Jugendstadt-karte	2.200,00	4.700,00	0	Erarbeitung durch Stadt-entwicklungsamt
4 BUND-Gruppe Erfurt	Der Feldhamster als Indikator für die nachhaltige Gebietsentwicklung Erfurts	2.800,00	3.500,00	1.000,00	
5 BUND-Gruppe Erfurt	Dokumen-tation von Dachbe-grünungen	605,00	705,00	605,00	
6 Gutenberg-gymnasium	Weidenprojekt	1.000,00	1.417,05	1.000,00	
7 Offene Arbeit des evang. Kirchenkreises	Veranstaltungs-reihe „Agenda 21 – Umweltschutz und Bürgerbe-teiligung“	1.200,00	1.500,00	1.000,00	
8 ADFC	Tour de natur	10.000,00	38.600,00	0	nicht för-derfähig
9 Lernen durch Nachahmung e.V.	Bastelkreis mit Eltern und Kindern	5.520,00	6.900,00	1.500,00	
10 Buchenberg-gymnasium	Umgestaltung des Schulgar-tens zu ökol. Garten	2.000,00	2.000,00	2.000,00	
11 Thüringer Umwelttag e.V.	Fachtagung „Energieef-fiziente Maß-nahmen in der Wirtschaft und Verwaltung“	633,32	4.933,32	633,32	
12 AWO-Kreis-verband	Kinder- und Jugendstamm-tisch Moskauer Platz	3.600,00	3.600,00	2.000,00	
13 Domino e.V.	Kinder – Stadtteilrallye	2.000,00	2.100,00	2.000,00	

Fortsetzung auf Seite 17)

(Fortsetzung von Seite 16)

Name, Verein	Projektname	Summe beantragt	Finanzmittel insgesamt in DM	Summe	Bemerkung
14 Förderverein Kooperative Gesamtschule	Neugestaltung des Schulhofes	26.000,00	28.000,00	4.250,00	
15 Schutzbund der Senioren	Fotoausstellung „Grüne Oasen in Erfurt“	3.000,00	3.000,00	2.000,00	
16 Schutzbund der Senioren	Freiwilligen-agentur	4.000,00	4.000,00	2.000,00	
17 Stadtjugendring e.V.	Fachtage zur Situation der Jugendarbeit	2.980,00	4.530,00	0	nicht förderfähig
18 Stadtjugendring e.V.	Aktionswoche für Kinder des SJR	2.726,15	2.726,15	0	Förderung durch das Jugendamt
19 Montessori – Integrations-schule	Bau einer Weiden-lehmhütte	800,00	800,00	800,00	
Summe		89.264,47	147.811,52	20.788,32	

Der Gemeindevahllleiter macht öffentlich bekannt: Endgültiges Ergebnis der Ortsbürgermeisterstichwahl in der Ortschaft Vieselbach vom 24. Juni 2001

Der Gemeindevahlausschuss hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2001 für die Ortsbürgermeisterstichwahl in der Ortschaft Vieselbach nachfolgendes Ergebnis festgestellt:

Bezeichnung	Anzahl	Prozent
Wahlberechtigte insgesamt	1847	
... ohne Sperrvermerk	1802	
... mit Sperrvermerk	45	
Wähler	904	
Wahlbeteiligung		48,9
Ungültige Stimmen	14	1,5
Gültige Stimmen	890	98,5
davon entfielen auf den Wahlvorschlag:		
1. Mey, Bernd (CDU)	374	42,0
2. Schilder, Gerhard (SPD)	516	58,0

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf Herrn Gerhard Schilder. Er ist damit zum Ortsbürgermeister der Ortschaft Vieselbach gewählt.

Jeder Wahlberechtigte und auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten.

Bei Stichwahl kann die Wahlanfechtung jedoch erst nach der Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl erfolgen.

Erfurt, 13. Juli 2001

Manfred Ruge
Gemeindevahllleiter

Beschluss Nr. 109/01
Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für die Verwaltungsgerichtsbarkeit beim Verwaltungsgericht Weimar

Beschluss Nr. 125/01
Programm Soziale Stadt – Maßnahmenpräzisierung und Finanzplan

Beschluss Nr. 129/01
Operationelles Programm URBAN – Jahresbericht 2000

Die vorgenannten Beschlüsse liegen im Bürgerservice zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einladung zur nichtöffentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Vieselbach

Am Mittwoch, dem 25. Juli 2001, um 19 Uhr findet die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Vieselbach und Wallichen in der Ortschaftsverwaltung Vieselbach, Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:

1. Kassenbericht
2. Entlastung des Vorstandes
3. Beschluss über die Vergabe der Jagdpacht
4. Sonstiges

Der Jagdvorstand

Auszahlung der Jagdpacht

Am Dienstag, dem 24. Juli 2001, in der Zeit von 19 bis 20 Uhr wird in der Gaststätte „Nach Feierabend“, Kühnhäuser Straße 18 in 99091 Erfurt-Gispersleben die Jagdpacht an die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Gispersleben-Saline-Dittelstedt-Melchendorf ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt nur an berechnigte Grundeigentümer, die Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind. Auszahlungen an Vertreter oder Beauftragte können nur erfolgen, wenn eine vom Grundeigentümer ausgestellte Vollmacht vorgelegt wird. Der Personalausweis ist mitzubringen.

Der Jagdvorstand

Beschluss StU 006/2001 vom 19. Juni 2001 Bestätigung der Entwurfsplanung für das Komplexobjekt Knoten Bunsenstraße/ Stotternheimer Straße einschließlich Bunsenstraße zur Erlangung des Baurechts

01 Die Entwurfsplanung für den Endausbau der Straßenbaumaßnahme Knotenpunkt Bunsenstraße/Stotternheimer Straße/Am Roten Berg einschließlich der Bunsenstraße wird bestätigt.

02 Die Entwurfsplanung für den Zwischenausbau der Straßenbaumaßnahme Knotenpunkt Bunsenstraße/Stotternheimer Straße/Am Roten Berg einschließlich Ertüchtigung der Bunsenstraße wird bestätigt.

03 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mittels Plangenehmigung des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr (vgl. § 28 Abs. 2 i.V.m. Abs. 6 ThürStrG) Baurecht für den Endausbau (vgl. Ziffer 01) herzustellen.

* * *

Hinweis:
Die Entwurfsplanung kann im Bürgerservice Fischmarkt 5 eingesehen werden.

Bekanntmachung

Auszug aus dem Fundverzeichnis vom 1. bis 31. Mai 2001

Fundnummer	Funddatum	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
945/01	30.04.01	Turnbeutel	Bus 20/50	01.11.2001
947/01	30.04.01	Brille mit Etui	Bus 59/60	01.11.2001
948/01	30.04.01	2 Bücher	Straßenbahn 5	30.11.2001
950/01	15.03.01	Jeansjacke	Flughafen Erfurt	01.11.2001
951/01	21.04.01	1 Buch	Flughafen Erfurt	01.11.2001
952/01	11.02.01	Uhr	Flughafen Erfurt	01.11.2001
953/01	11.04.01	Damenuhr	Flughafen Erfurt/Parkplatz	01.11.2001
954/01	19.03.01	Schlüsseltasche, Autoschlüssel	Flughafen Erfurt	01.11.2001
955/01	20.04.01	Brille mit Etui	Flughafen Erfurt	01.11.2001
956/01	11.02.01	Brille mit Etui	Flughafen Erfurt	01.11.2001
957/01	29.01.01	Brille	Flughafen Erfurt	01.11.2001
958/01	14.01.01	Brille	Flughafen Erfurt	01.11.2001
959/01	12.03.01	Kette	Flughafen Erfurt	01.11.2001
960/01	21.04.01	Schlüsseltasche, Autoschlüssel	Flughafen Erfurt	01.11.2001
961/01	21.04.01	Fotoapparat	Flughafen Erfurt	01.11.2001
962/01	27.12.00	Video-Kassette	Flughafen Erfurt	27.11.2001
963/01	08.04.01	Börse mit Geld	Flughafen Erfurt	01.11.2001
964/01	02.05.01	Rucksack/Sportsachen	Bus 111	02.11.2001
966/01	02.05.01	5 Schlüssel	Straßenbahn 6	02.11.2001
967/01	02.05.01	Kinderjacke	Straßenbahn 3	02.11.2001
969/01	03.05.01	Rucksack/Sportsachen	Straßenbahn 3	03.11.2001
971/01	03.05.01	Brille	Bus 10	03.11.2001
972/01	03.05.01	Jacke/Kinder	Bus 50	03.11.2001
974/01	03.05.01	Sonnenbrille	Bus 15	03.11.2001
975/01	03.05.01	Jeansjacke/Kinder	Straßenbahn 5	03.11.2001
977/01	03.05.01	Handy	Straßenbahn 3	03.11.2001
978/01	03.05.01	Aktenkoffer	Straßenbahn 2	03.11.2001
979/01	03.05.01	Badekappe	EVAG	03.11.2001
980/01	01.05.01	5 Schlüssel	Marbach	06.11.2001
982/01	04.05.01	Stockschirm	Bus 112	04.11.2001
984/01	05.05.01	Damenknirps	Straßenbahn 3	06.11.2001
985/01	06.05.01	Turnbeutel	EVAG	06.11.2001
986/01	06.05.01	5 Schlüssel	Bus 50	06.11.2001
987/01	05.05.01	Beutel, 3 Schirme	Straßenbahn 3	05.11.2001
992/01	07.05.01	Beutel, Sportsachen	Straßenbahn 4	07.11.2001
994/01	07.05.01	Tasche, Jacke	Straßenbahn 3	07.11.2001
995/01	07.05.01	Knirps	Straßenbahn 2	07.11.2001
999/01	05.05.01	Handy	J.-G.-Ring/Höhe Stadtmauer	07.11.2001
1000/01	25.04.01	2 Schlüssel	Parkscheinautomat	08.11.2001
1002/01	26.04.01	15 Schlüssel	Bahnhofstr. (Ersatzhaltestelle)	08.11.2001
1009/01	08.05.01	Rucksack, Block	Straßenbahn 6	08.11.2001
1010/01	08.05.01	Kindermütze	Straßenbahn 3	08.11.2001
1011/01	08.05.01	Tasche	EVAG	08.11.2001
1012/01	09.05.01	Kinderjacke	Straßenbahn 2	09.11.2001
1013/01	09.05.01	Handy	Bus 90	09.11.2001
1014/01	10.05.01	Tasche mit Werkzeug	EVAG	09.11.2001
1015/01	08.05.01	Handy	Straßenbahn 4	09.11.2001
1017/01	08.05.01	Damenuhr	Straßenbahn 5	09.11.2001
1018/01	10.05.01	Damenuhr	Bus 80	10.11.2001
1020/01	10.05.01	Sweatshirt	Bus 59/60	10.11.2001
1021/01	10.05.01	Handy	Bus 10	10.11.2001
1024/01	10.05.01	Beutel, Sportsachen	Straßenbahn 3	10.11.2001
1025/01	10.05.01	Federmappe	Straßenbahn 5	10.11.2001
1026/01	10.05.01	Beutel, T-Shirt, Strumpfhose	Straßenbahn 3	10.11.2001
1027/01	10.05.01	1 Schlüssel mit Anhänger	Straßenbahn 6	10.11.2001
1028/01	10.05.01	Turnbeutel	Straßenbahn 1	10.11.2001
1030/01	04.02.01	Brille	Messe Erfurt	10.11.2001
1031/01	04.02.01	Stockschirm	Messe Erfurt	04.11.2001
1032/01	20.03.01	Fleecejacke, Mütze	Messe Erfurt	10.11.2001
1033/01	08.04.01	Schal	Messe Erfurt	08.11.2001
1034/01	08.04.01	Brille	Messe Erfurt	10.11.2001
1035/01	08.04.01	Kinderjacke	Messe Erfurt	10.11.2001
1036/01	08.04.01	Autoschlüssel	Messe Erfurt	10.11.2001
1037/01	08.04.01	1 Schlüssel	Messe Erfurt	10.11.2001
1038/01	28.04.01	Schlüsseltasche, Autoschlüssel	Messe Erfurt	10.11.2001
1039/01	29.04.01	Autoschlüssel, Schlüssel	Messe Erfurt	10.11.2001
1043/01	11.05.01	Ball	EVAG	11.11.2001
1044/01	11.05.01	Uhr	Bus 50	13.11.2001
1045/01	11.05.01	Sporttasche	Bus 51	13.11.2001
1046/01	11.05.01	Jeansjacke/Kinder	Straßenbahn 4	13.11.2001
1047/01	11.05.01	Radio und Mütze	Bus 15	13.11.2001
1049/01	11.05.01	Rucksack	Straßenbahn 2	13.11.2001
1050/01	13.05.01	Sweatshirt	EVAG/SEV	13.11.2001

(Fortsetzung von Seite 18)

Fundnummer	Funddatum	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
1052/01	11.05.01	Jeansjacke/Kinder	Straßenbahn 2	13.11.2001
1053/01	11.05.01	Sweatshirt	Straßenbahn 1	11.11.2001
1054/01	13.05.01	Haarschneideset	Straßenbahn 5	13.11.2001
1058/01	14.05.01	2 Schlüssel	Bus 112	14.11.2001
1059/01	14.05.01	Börse, Schlüssel	Bus 51	14.11.2001
1060/01	15.05.01	Kinderjacke	EVAG	14.11.2001
1062/01	10.05.01	Börse ohne Geld	Karl-Marx-Platz/Briefkasten	14.11.2001
1063/01	15.05.01	Röntgenbilder	Straßenbahn 3	15.11.2001
1064/01	15.05.01	Stockschirm	Bus 157	15.11.2001
1065/01	15.05.01	Brille mit Etui	Straßenbahn 6	15.11.2001
1067/01	15.05.01	Uhr	Straßenbahn 3	15.11.2001
1069/01	23.04.01	T-Shirt	KARSTADT	23.11.2001
1070/01	18.04.01	Handy	KARSTADT	16.11.2001
1071/01	27.04.01	1 Schlüssel	KARSTADT	27.11.2001
1072/01	04.05.01	Herrenslip	KARSTADT	16.11.2001
1073/01	07.05.01	Sweatshirt	KARSTADT	07.11.2001
1074/01	05.05.01	Herrenuhr	KARSTADT	16.11.2001
1075/01	09.05.01	1 Buch	KARSTADT	09.11.2001
1076/01	11.05.01	Pulli/Damen	KARSTADT	11.11.2001
1077/01	14.05.01	Sonnenbrille	KARSTADT	16.11.2001
1080/01	16.05.01	Sporttasche	Bus 111	16.11.2001
1082/01	16.05.01	Schlupfjacke	Straßenbahn 3	16.11.2001
1083/01	15.05.01	7 Schlüssel	KGA Am Galgenberg, Parkplatz	16.11.2001
1084/01	16.05.01	Herrenuhr	Tschaikowskistr.	16.11.2001
1085/01	08.05.01	10 Schlüssel	Martin-Niemöller-Str.	17.11.2001
1088/01	17.05.01	3 Schlüssel	Straßenbahn 5	17.11.2001
1090/01	17.05.01	Beutel, Sportsachen	Straßenbahn 5	17.11.2001
1091/01	17.05.01	Damenknirps	Straßenbahn 5	17.11.2001
1093/01	17.05.01	Jacke/Kinder	EVAG	17.11.2001
1095/01	17.05.01	Zeichenmappe	Straßenbahn 2	17.11.2001
1096/01	14.05.01	Buch	Straßenbahn 6	17.11.2001
1097/01	17.05.01	Autoschlüssel	Straßenbahn 6	17.11.2001
1098/01	17.05.01	Beutel, Sportsachen	Bus 43	17.11.2001
1099/01	17.05.01	Jacke, Gutschein	Straßenbahn 2	17.11.2001
1100/01	01.03.01	Kugelschreiber	Universitätsbibliothek	20.11.2001
1101/01	21.03.01	Buch	Universitätsbibliothek	21.11.2001
1102/01	23.01.01	Buch	Universitätsbibliothek	23.11.2001
1103/01	24.01.01	Buch	Universitätsbibliothek	20.11.2001
1104/01	17.01.01	Buch	Universitätsbibliothek	20.11.2001
1105/01	20.02.01	Schal	Universitätsbibliothek	20.11.2001
1106/01	18.05.01	2 Schlüssel, Anhänger	Bus 61	20.11.2001
1107/01	18.05.01	Kinderstrickjacke	Straßenbahn 6	18.11.2001
1109/01	19.05.01	Beutel, Hose	Straßenbahn 5	20.11.2001
1110/01	21.05.01	Tasche, Badesachen	Straßenbahn 3	20.11.2001
1112/01	18.05.01	Autoschlüssel, Anhänger	Heinrich-Heine-Str.	21.11.2001
1114/01	21.05.01	Stockschirm	Bus 80	21.11.2001
1115/01	21.05.01	9 Schlüssel	Straßenbahn 3	21.11.2001
1116/01	21.05.01	Tasche, Sportsachen	Straßenbahn 2	21.11.2001
1117/01	21.05.01	Damenuhr	Straßenbahn 5	21.11.2001
1118/01	21.05.01	Beutel, 2 Blöcke	Straßenbahn 3	21.11.2001
1121/01	22.05.01	Handy	Bus 157	22.11.2001
1125/01	23.05.01	Beutel, Sportsachen	Straßenbahn 3	24.11.2001
1126/01	23.05.01	Mütze	Straßenbahn 3	23.11.2001
1127/01	23.05.01	Sweatshirt/Kinder	Straßenbahn 6	23.11.2001
1128/01	24.05.01	Handy	Straßenbahn 6	24.11.2001
1129/01	24.05.01	Tasche, Decke	Straßenbahn 6	24.11.2001
1131/01	24.05.01	Handy	Straßenbahn 1	24.11.2001
1132/01	23.05.01	Brille	Straßenbahn 3	24.11.2001
1133/01	23.05.01	Kleidung	Straßenbahn N3	23.11.2001
1134/01	26.05.01	Bargeld	Andreasstr.	27.11.2001
1136/01	24.05.01	6 Schlüssel	Lowetscher Str.	27.11.2001
1140/01	25.05.01	Fleecejacke	Bus 10	27.11.2001
1141/01	26.05.01	Handy	Straßenbahn 1	27.11.2001
1142/01	27.05.01	Rucksack, Babysachen	Bus 111	27.11.2001
1149/01	28.05.01	Beutel, Badesachen	Straßenbahn 6	28.11.2001
1150/01	28.05.01	Rucksack, Badesachen	Straßenbahn 6	28.11.2001
1152/01	28.05.01	Sporttasche	Straßenbahn 4	28.11.2001
1154/01	28.05.01	Shirt	Straßenbahn 3	28.11.2001
1155/01	28.05.01	Handy	TEC Hermsdorfer Str., PP	28.11.2001
1157/01	28.05.01	Schlüsseltasche	Käthe-Kollwitz-Str./Garagen	28.11.2001
1159/01	08.05.01	Schlüsseltasche, Hundeleine	Wiesenhügel	29.11.2001
1160/01	30.05.01	Handy	Straßenbahn N3	29.11.2001
1161/01	29.05.01	Handy	Straßenbahn 6	29.11.2001
1162/01	28.05.01	Pfeifenset	EVAG	29.11.2001
1164/01	29.05.01	Börse mit Geld, Federmappe	Straßenbahn 4	29.11.2001
1165/01	29.05.01	Tasche	Straßenbahn 3	29.11.2001
1166/01	29.05.01	Pullover	Straßenbahn 3	29.11.2001
1167/01	23.05.01	Zwillingsbuggy	Blücherstr./Dornheimstr.	29.11.2001

(Fortsetzung auf Seite 20)

(Fortsetzung von Seite 19)

Fundnummer	Funddatum	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
1168/01	30.05.01	Handy	Am Stadion	30.11.2001
1169/01	30.05.01	Handy	Bus 111	30.11.2001
1170/01	30.05.01	Jacke/Damen	Bus 15	30.11.2001
1172/01	30.05.01	Sporttasche, Uhr	Bus 59/60	30.11.2001
1173/01	30.05.01	Zeichenmappe	EVAG	30.11.2001
1174/01	30.05.01	Strickjacke/Damen	Straßenbahn 5	30.11.2001
1175/01	30.05.01	Sweatshirt/Kinder	Straßenbahn 6	30.11.2001

Das Fundbüro befindet sich im Ordnungsamt in der Friedrich-Engels-Str. 27a, zu erreichen mit dem Bus Linie 15, 20 oder 50, Haltestelle Eislebener Straße. Öffnungszeiten: Mo 09.00 - 12.00 Uhr, Di 09.00 - 12.00 u. 13.30 - 18.00 Uhr, Mi 09.00 - 12.00 Uhr, Do 09.00 - 12.00 u. 13.30 - 16.00 Uhr, Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Bekanntmachung von Beschlüssen zum Grundstücksverkehr

Für die nachfolgenden Beschlüsse zum Grundstücksverkehr wurde die Geheimhaltung in der Sitzung des Stadtrates am 27. Juni 2001 aufgehoben:

Beschluss-Nr.	Titel	lfd. Nr./Lage/Flurstück	Beschluss-Nr.	Titel	lfd. Nr./Lage/Flurstück
040/2000	Grundstücksverkehr - Zustimmung zur Veräußerung eines Erbbaurechts	Donaustr. 28-42 Gem. EFN Flur 1 Flurst. 61/43	303/98	Grundstücksverkehr - Verkäufe	4 Verb.-str. Alach - Bindersleben Gem. ALA Flur 8 Fl.st. 825/64, 846/57, 57/1, 59/1, 607, 835/59, 832/59 (jeweils TF); Gem. BIN Flur 1 Fl.st. 550/106, 534/450, 537/451, 542/96, 630/113, 422/117, 130, 227, 273/2, 557/108, 106/2, 452 (jeweils TF)
078/2000	Grundstücksverkehr Verkäufe	Schleizer Str. Gem. EFT Flur 160 Fl.st. 41/3	318/98	Grundstücksverkehr - Verkäufe	3 Gem. TTS Flur 5 Fl.st. 166, 167
122/2000	Grundstücksverkehr - Verkäufe in Ortschaften	Am Angerberg 34 Gem. HOH Flur 2 Fl.st. 46/1	327/98	Grundstücksverkehr - Verkauf	Winkelweg Gem. EFN Flur 64 Fl.st. 177, 186 (jeweils TF)
150/2000	Grundstücksverkehr - Private Bodenordnung im B-Plangebiet HOS 508 westlich Sulzer Siedlung	Gem. EFN Flur 65 Fl.st. 56 (TF 1.870 m ²)	I 040/99	Ankauf einer Fläche im Gewerbegebiet „Erfurter Straße“ in Erfurt - Stotternheim	Gem. STO Flur 17 Flurst. 1228/8
307/91	Nachtrag - Fortführung des Beschlusses 103/90	4 Am Kirchberg 1 Gem. BIS Flur 3 Fl.st. 3	I 067/99	Grundstücksverkehr - Verkäufe Ortschaften	3 Gem. BIN Flur 5 Flurst. 113/2
058/94	Fortführung des Beschlusses 075/90	4 Ziegensteig 4 Gem. ILV Flur 8 Fl.st. 128/9	I 068/99	Grundstücksverkehr - Flächentausch	Gem. MOE Flur 7 Flurst. 441/1 u. 441/2 gegen Gem. MOE Flur 7 Flurst. 440/4, 440/1, 440/5 jeweils TF
161/94	Fortführung des Beschlusses 103/90	21 Junkersand Gem. EFM Flur 141 Fl.st. 199/1	I 070/99	Grundstücksverkehr - Verkauf	An der Thüringenhalle 3a Gem. EFT Flur 17 Fl.st. 265/16
308/96	Grundstücksverkehr Verkäufe	5 Gem. SAL Flur 4 Fl.st. 291	088/99	Grundstücksverkehr - Verkäufe	1 Gem. NIE Flur 1 Flurst. 118 2 Gem. BUE Flur 6 Flurst. 65 (TF)
059/97	Grundstücksverkehr Verkäufe	5 Weiße Gasse 26 Gem. EFT Flur 140 Fl.st. 54	090/99	Grundstücksverkehr - Verkäufe	4 Riethstr. 32 Gem. EFT Flur 1 Fl.st. 26/2
108/97	Grundstücksverkehr - Verkäufe	5 Gem. BIN Flur 1 Fl.st. 106/4 (TF), 451/2	I 097/99	Grundstücksverkehr - Verkäufe	Blücherstraße Gem. MEL Flur 1 Flurst. 349/1
313/97	Grundstücksverkehr - Verkäufe	7 Steigerstr. 2 Gem. EFT Flur 26 Fl.st. 34	115/99	Grundstücksverkehr - Verkäufe	2 Bischlebener Str. 10 Gem. HOH Flur 4 Fl.st. 69/1
318/97	Grundstücksverkehr - Verkäufe	16. Anger 81 Gem. EFT Flur 128 Fl.st. 40	118/99	Grundstücksverkehr - Erbbaurecht	Ottostraße 10 Gem. EFT Flur 6 Fl.st. 35/10, 35/11, 90/4, 90/5; Flur 7 Fl.st. 15/4
322/97	Übertragung der kommunalen Liegenschaften Schloss Molsdorf, Burgruine Gleichen und Wasserburg Kapellendorf in die Stiftung „Thüringer Schlösser und Gärten“	2 - Burgruine Gleichen Gem. WAN Flur 10 Fl.st. 20/6, 21/3	154/99	Grundstücksverkehr - Verkäufe	1 Albrechtstr. 54 Gem. EFT Flur 10. Fl.st. 7
056/98	Grundstücksverkehr - Verkäufe	Herrmannsplatz 10 Gem EFT Flur 147 Fl.st. 327	157/99	Grundstücksverkehr - Tauschvertrag	Am Roten Born 13 Gem. GIV Flur 6 Flurst. 613/1 und Gem. GIV Flur 6 Flurst. 612/4 gegen Apoldaer Str. Gem. GIV Flur 6 Flurst. 611/3
203/98	Grundstücksverkehr - Verkauf nach Investitionsvorrang	2 Krämpferstraße Gem. EFM Flur 128 Fl.st. 23/4, 42/1, 53/1 jeweils TF			Die Bekanntmachung erfolgt gemäß Stadtratsbeschluss Nr. 076/97 vom 26. März 1997 die in der Form: Gemarkung, Flur, Flurstück, Fläche, Straße und Hausnummer (falls gegeben). Die Bekanntmachung des Namens unterbleibt aus datenschutzrechtlichen Gründen. Die Listen mit den vorgenannten Grundstücken liegen zur Einsichtnahme im Bürgerservice, Fischmarkt 5 öffentlich aus.
206/98	Grundstücksverkehr - Verkäufe	6 Alter Berg 2 Gem. BIS Flur 8 Fl.st. 421 (TF), Flur 3 Fl.st. 130/1 (TF)			
243/98	Grundstücksverkehr Verkäufe	9 Laubenweg 10 Gem. BIN Flur 1 Fl.st. 374/16			

Amtliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für Planfeststellungsverfahren gem. § 28 PersBefG Ausbau der Erfurter Straßenbahn zu Stadtbahn Trasse 1: Hauptfriedhof – Bindersleben von km 0+000 bis km 3+680 in der Gemeinde Erfurt

Die Erfurter Verkehrsbetriebe AG hat für das o.a. Bauvorhaben beim Thüringer Landesverwaltungsamt als Anhörungsbehörde die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **16. Juli 2001 bis 16. August 2001** in der Stadtverwaltung Erfurt, Informationszentrum der Bauverwaltung, Löberstr. 34, 99096 Erfurt während der Dienststunden Montag von 9 bis 12 und 13 bis 16 Uhr, Dienstag von 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr, Mittwoch von 9 bis 12 und 13 bis 16 Uhr, Donnerstag von 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr sowie Freitag von 9 bis 12 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 30. August 2001, bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 560, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar oder bei der Stadtverwaltung Erfurt, Informationszentrum der Bauverwaltung, Löberstr. 34, 99096 Erfurt Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen sind ausgeschlossen (§29 Abs. 4 PBefG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder

in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhe-

bung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach entschieden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesverwaltungsamt, Ref. 560) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nr. 1,2,3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) entsprechend.

Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 28a Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Kraft.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).

Erfurt, den 13. Juli 2001

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung, Anbringung und Gestaltung von Hausnummern (Hausnummernverordnung) der Landeshauptstadt Erfurt vom 2. Juli 2001

Die Landeshauptstadt Erfurt erlässt auf der Grundlage des § 27 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 22. Dezember 1999 (ABI. Nr. 24/1999 vom 31. Dezember 1999 Seite 6) wird wie folgt geändert:
In § 8 Absatz 1 wird der Text „bis zu Zehntausend Deutsche Mark“ durch den Text – bis zu Fünftausend Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Veröffentlichung, frühestens jedoch am 1. Januar 2002 in Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2001

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt Änderungsbeschluss Nr. 2

1. Erweiterung der Zielstellung des Flurbereinigungsverfahrens Kerspleben

In dem mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TM-LNU) vom 23. März 1998, Az. 1-3-0194, festgestellten und mit Beschluss vom 22. November 1999 letztmalig geänderten Flurbereinigungsgebiet wird das Flurbereinigerungsverfahren Kerspleben nunmehr mit einer erweiterten Zielstellung fortgeführt.

Zusätzlich zu dem bisherigen Verfahrenszweck dient das Verfahren nun auch der Bereitstellung von Land für den Ausbau des im Verfahrensgebiet liegenden Teiles der Bundesautobahn A 71 Erfurt-Sömmerda, 2. Abschnitt Nordtangente (Anschlussstelle Erfurt/Schwerborn).

Zuständigkeit

Das Verfahren wird weiter vom Flurneuordnungsamt Gotha, Am Nützeleber Feld 2, 99867 Gotha, durchgeführt.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), angeordnet.

Gründe

Die Anordnung des Flurbereinigerungsverfahrens Kerspleben mit Beschluss vom 23. März 1998 ist auf Antrag der Enteignungsbehörde des Freistaates Thüringen erfolgt, um die von dem Unternehmensträger der L 1052 (Ostumfahrung Erfurt) verursachten Eingriffe in das Eigentum und die Agrarstruktur sowie die entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch eine Neuordnung des Verfahrensgebietes zu mildern bzw. zu vermeiden sowie den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von

Eigentümern zu verteilen.

Die erweiterte Zielsetzung ergibt sich aus dem Antrag der Enteignungsbehörde vom 29. Juni 2000 zur Durchführung eines Flurbereinigerungsverfahrens nach § 87 FlurbG für den Neubau der Bundesautobahn A 71 Erfurt-Sömmerda, 2. Abschnitt Nordtangente (Anschlussstelle Erfurt-Schwerborn) im Rahmen des bereits angeordneten Flurbereinigerungsverfahrens Kerspleben.

Ein Teilstück der Trasse der A 71 mit der Anschlussstelle Erfurt-Schwerborn liegt im Verfahrensgebiet des Flurbereinigerungsverfahrens Kerspleben.

Durch das Bauvorhaben einschließlich der dazugehörigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zahlreiche landwirtschaftliche Grundstücke betroffen. Im Verfahrensgebiet können jedoch genügend Tauschgrundstücke erworben werden, so dass im Flurbereinigerungsplan die für den Unternehmenszweck benötigten Flächen dem Unternehmensträger zugewiesen werden können. Eine flächenmäßige Erweiterung des Verfahrensgebietes ist daher nicht erforderlich.

Die erneute Aufklärung der Beteiligten nach § 5 Abs. 1 FlurbG wurde am 6. November 2000 durchgeführt.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Das geplante Teilstück der A 71 schafft durch die Anbindung an den bereits bestehenden Teil der A 71, der damit verbundenen Anbindung an die A 4 am Autobahnkreuz Erfurt und dem im weiteren Verlauf im Norden vorgesehenen Anschluss an die A 38 bei Sangerhausen eine leistungsfähige und überregionale Nord-Süd-Verbindung für die Mitte Thüringens. Durch

(Fortsetzung auf Seite 22)

(Fortsetzung von Seite 21)

die Erschließung von Mittel- und Nordthüringen wird die Infrastruktur in diesem Gebiet gefördert und zugleich eine günstige Anbindung an das bereits bestehende Fernstraßennetz gewährleistet.

Für die Landeshauptstadt Erfurt bedeutet dies eine zwingend notwendige Entlastung des Durchgangsverkehrs vor allem in Nord-Süd-Richtung, da der Fernverkehr auf der A 71 westlich an Erfurt vorbeigeleitet wird.

Mit dem Bau dieses Teilstückes einschließlich der Anschlussstelle Erfurt-Schwerborn wird darüber hinaus der im Planfeststellungsbeschluss zur Ostumfahrung Erfurt (L 1052) ge-

forderte Nordanschluss realisiert, so dass eine weitere Entlastung des Durchgangsverkehrs in Nord-Süd-Richtung östlich an Erfurt vorbei erfolgen kann.

Da die Bundesautobahn A 71 auf Grund ihrer Bedeutung für die Verkehrsinfrastruktur Thüringens im Verbund mit den anschließenden Verkehrsstrassen, insbesondere der L 1052 (Ostumfahrung Erfurt), der A 4 und der A 38, so schnell wie möglich verkehrswirksam werden soll, muss auch die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens sofort aufgenommen werden, um:

- die Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,

- die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern, Nutzungskonflikte und widersprüchliche Interessen schon während der Bauphase abzuwägen und zu harmonisieren,

- die durch den Bau der Trasse entstehenden Schäden an Grundstücken, gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,

- die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftsstruktur umgehend zu beheben,

- optimale Standorte der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Land-

schaft im Verfahrensgebiet anbieten zu können,

- die Vorteile von Besitz- und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung eingelegter Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem

ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Arnstädter Straße 28, 99092 Erfurt** einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der genannten Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez.

Dr. Karl Martin Prell

Nichtamtlicher Teil

Entsorgungstermine für Hausmüll und Papier ab 1. Juli 2001

Wie bereits im Amtsblatt Nr. 9 vom 18. Mai angekündigt, wurde in den Ortschaften: Töttleben, Kerspleben, Linderbach, Windischholzhausen, Rohda, Niedernissa, Urbich und Stotternheim die grundstücksbezogene Papiertonne eingeführt. Im glei-

chen Zuge erfolgte die 14-tägige Umstellung der Hausmüllentsorgung. Die genauen Termine zur Entsorgung können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Steueramt, Abteilung Abfall und Reinigung

unter der Nummer (0361) 655-2815 oder 655-2828, 655-2829 oder 655-2833 zur Verfügung. Zu Fragen der Entsorgung wenden Sie sich bitte an die SWE Stadtwirtschaft GmbH unter der Telefonnummer (0361) 7480102.

Entsorgungstermine

Entsorgungsgebiet/Ortschaft	Hausmüll Abholzyklus	Erstentsorgung
Töttleben	14-täg., gerade Woche	11.07.2001 (Mi)
Kerspleben	14-täg., gerade Woche	11.07.2001 (Mi)
Linderbach	14-täg., gerade Woche	13.07.2001 (Fr)
Windischholzhausen	14-täg., gerade Woche	11.07.2001 (Mi)
Rohda	14-täg., gerade Woche	11.07.2001 (Mi)
Niedernissa	14-täg., gerade Woche	13.07.2001 (Fr)
Urbich	14-täg., gerade Woche	13.07.2001 (Fr)
Stotternheim	14-täg., gerade Woche	09.07.2001 (Mo)

Entsorgungsgebiet/Ortschaft	Papier* Abholzyklus	Erstentsorgung
Töttleben	alle 4 Wochen	01.06.2001 (Fr)
Kerspleben	alle 4 Wochen	01.06.2001 (Fr)
Linderbach	alle 4 Wochen	13.06.2001 (Mi)
Windischholzhausen	alle 4 Wochen	26.06.2001 (Di)
Rohda	alle 4 Wochen	26.06.2001 (Di)
Niedernissa	alle 4 Wochen	13.06.2001 (Mi)
Urbich	alle 4 Wochen	13.06.2001 (Mi)
Stotternheim	alle 4 Wochen	25.06.2001 (Mo)

Dienstausweis ungültig

Auf Grund eines Diebstahls wird nachfolgend aufgeführter Dienstausweis mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

DA-Nr. 2054

Das Ordnungsamt teilt mit:

Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine, die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 22. Juni 2001 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit:

Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

Bundspersonalausweise, die bis einschließlich 18. Juni 2001 und Reisepässe, die bis einschließlich 25. Mai 2001 beantragt wurden, liegen zur Abholung bereit. Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löberstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in der Ratskellerpassage. Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegengenommen werden. Lässt sich der

Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des Antragstellers entsprechend den „Hinweisen zur Ausweis- und Passabholung“ vorzulegen und sich persönlich auszuweisen.

Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.

Aufforderung zur Interessensbekundung

Das Jugendamt Erfurt beabsichtigt, das Objekt Moskauer Straße 83a zur Betreibung einer Jugendfreizeiteinrichtung an einen freien Träger der Jugendhilfe zu vergeben. Freie Träger, die Interesse an der Übernahme dieser Einrichtung haben, werden gebeten, dies schriftlich bis zum 17. August 2001 gegenüber der Stadtverwaltung Erfurt, Jugendamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt zu erklären.

Öffentliche Ausschreibungen

ÖAB 268/2001-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Bauleistungen nach VOB (A) aus:

Abwasserkanal Töttelstedt – Erfurt

1. BA Salomonsborn – Erfurt-Gispersleben
– Abwasser- und Garten- und
Landschaftsbauarbeiten –

Planung:

KOMMUPLAN GmbH, Thälmannstr. 7, 99085 Erfurt, Tel.: 0361/6658-0; Fax: 0361/6658-11

Umfang:

Abwasserkanal:

- 2.680 m DN 300, Steinzeug;
- 265 m DN 250, Steinzeug;
- 160 m Hausanschlußleitungen DN 150, Steinzeug;
- 36 m gesteuerter unterirdischer Rohrvortrieb DN 300;
- 41 St. Fertig-teilschächte (DU 1,00 m, DU 1,20 m, DU 1,50 m bzw. DU 2,50 m) einbauen einschl. Straßenaufbruch, Erdarbeiten und Deckenschluß.

Landschaftsbauarbeiten:

- 800 m² Hecke;
- 1.600 m² Krautsaum;
- 1.605 m Schutzzaun;
- 1.600 St. Sträucher.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeitraum: 1.10.2001 – 31.01.2002

Entgelt:

55,00 DM inkl. Postversand; zuzügl. 10,00 DM für Diskette DA 83

Der Betrag ist auf das Konto des Planungsbüros KOMMUPLAN, Konto-Nr. 39 60 420 bei der Bayerischen Hypo- u. Vereinsbank AG, BLZ 820 200 86, unter Angabe des Zahlungsgrundes einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich 20. Juli 2001 nur bei o.g. Planungsbüro (vorab telefonisch oder per Fax) abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Überweisungsbeleges ab 25.07.2001 versandt bzw. liegen in o.g. Planungsbüro zur Abholung bereit.

Submission:

14.08.2001, 10.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Zuschlagsfrist: 7. September 2001

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein und den Anforderungen der „Gütegemeinschaft Herstellung und Instandsetzung von Entwässerungskanälen und -leitungen (kurz Güteschutz Kanalbau)“ der Beurteilungsgruppe V 2 gerecht werden. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Auf Verlangen ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren

Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

ÖAB 280/2001-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Leistung nach VOB(A) aus:

Klärwerk Erfurt-Kühnhausen, 3. Reinigungsstufe, Kreisel – 6.1 Straßenaufbau –

Planung:

Planungsbüro Grobe, Am Gelben Gut 5, 99089 Erfurt, Tel.: 0361/7498150; Fax: 0361/7498159

Umfang:

- 260 m² Decke fräsen;
- 560 m² Straßenaufbruch;
- 620 m³ Erdarbeiten;
- 90 m Sickerrohrleitung PE-HD Form D, DN 100;
- 470m³ Schottertragschicht;
- 600 m² Asphalttragschicht 0/22;
- 805 m² Asphaltbeton 0/11;
- 45 m Natursteinborde – Granit (Radiensteine);
- 147 m Betonborde;
- 190 m Rinnenplatten;
- 60 m² Natursteinpflaster;
- 330 m² Rasengittersteine;
- 240 m² Rasensaat;
- 80 m² Schotterrasen.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeitraum: 17.09.2001 bis 19.10.2001

Entgelt: 40,00 DM inkl. Postversand

Kassenzeichen: 42.25319.6

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Kto.-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort, bis einschließlich 20. Juli 2001, 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Poppel, – Fax: 0361/6551289 – abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am 25. Juli 2001 versandt.

Submission:

14. August 2001, 10.30 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle

Zuschlagsfrist: 7. September 2001

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich gem. VOB/A § 8.3(1)a-f für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Ein Auszug als dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

ÖAB 281/01- 51

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Bauleistungen nach VOB (A) aus:

Kindertagesstätte „Fr.Fröbel“, Karlsplatz 1, Erf.-Stotternheim Freiflächengestaltung – Landschaftsbauarbeiten

Planungsbüro:

I.Theurich, Fr.Landschaftsarchitektin, Tiergartenstraße 4, 99089 Erfurt, Tel.: 0361/7850261

Umfang:

- 120 qm Oberbodenabtrag,
- 140 cbm Bodenaushub/Wiedereinbau im Gelände,
- 110 cbm Bodenmodellierung,
- 70 cbm Geländeauffüllung mit Oberboden,
- 150 qm Asphaltdecke herstellen,
- 335 qm Pflasterdecken herstellen,
- 80 qm Sandmatschspielbereich herstellen,
- 50 qm Rollerpiste herstellen.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeitraum: 24.09.2001 bis 30.04.2002

Entgelt: 42,00 DM inkl. Postversand

Kassenzeichen: 42.25317.0

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Kto.-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich 20. Juli 2001, 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Poppel – Fax: 0361/ 6551289, Tel.: 0361/6551282 – abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am 24. Juli 2001 versandt.

Submission:

14. August 2001, 11.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Zimmer 103 zu der o.g.Zeit.

Zuschlagsfrist: 31. August 2001

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Auf Verlangen ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen..

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

ÖAB 285/01-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Bauleistungen nach VOB (A) aus:

(Fortsetzung auf Seite 24)

Öffentliche Ausschreibungen

(Fortsetzung von Seite 23)

Neubau Eisschnelllaufhalle, Erfurt - Geländer, Stahltreppen -

Umfang:

- 310 lfd.m Geländer Stahl/Glas (VSG);
- 22 lfd.m Treppengeländer Stahl/Glas (VSG);
- 7 t Stahl-Fluchttreppen im Außenbereich;
- 100 lfd.m Wellenbrecher, Stahlrohrbügel;
- 65 lfd.m Stahl-Handläufe im Außenbereich.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeit: 3.09.2001 bis 26.10.2001

Entgelt: 33,00 DM inkl. Postversand

Kassenzeichen: 42.25322.9

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Kto.-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **23. Juli 2001, 12.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Poppel (Fax: 0361/6551289) – abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab **27. Juli 2001** versandt.

Submission:

14. August 2001; 11.30 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle.

Zuschlagsfrist: 31.08.2001

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich gem. VOB/A § 8.3(1) a-f für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

ÖAB 286/01-65 und ÖAB 287/01-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Bauleistungen nach VOB (A) aus:

Fassadensanierung

ÖAB 286/01-65:

Kindertagesstätte 33, Straße der Solidarität 1, 99094 Erfurt:

Umfang:

- ca. 320 m² Fassade reinigen, inkl. Gerüststellung und Ausbesserungsarbeiten an der Fassade;
- ca. 132 m² Wärmedämmverbundsystem anbringen, inkl. Nebenarbeiten.

Ausführungszeit: 35. KW 01 bis 39. KW 2001

ÖAB 287/01-65:

Staatl. Grundschule 21, Hauptstr. 1, 99094 Erfurt-Möbisburg:

Umfang:

- 600 m² Fassadengerüst;
- 550 m² Wärmedämmputz;
- 20 m² Fachwerk überarbeiten;
- 30 m² Holzschalung erneuern;
- 40 m Fallrohre erneuern;
- 100 m Verblechung Fenster.

Ausführungszeit: September bis November 2001

ÖAB 286

Entgelt inkl. Versand: 20,00 DM

Kassenzeichen: 42.25319.6

Submissionstermin: 16.08.01

Submissionszeit: 10.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 27.08.01

ÖAB 287

Entgelt inkl. Versand: 28,00 DM

Kassenzeichen: 42.25320.3

Submissionstermin: 16.08.01

Submissionszeit: 10.30 Uhr

Zuschlagsfrist: 31.08.01

Das entsprechende Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Sparkasse Erfurt, Kto.-Nr. 38831837, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **20. Juli 2001**, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Poppel – Fax: 0361/ 6551289, abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am **26. Juli 2001** versandt.

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich gem. VOB/A § 8.3(1) a-f für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

ÖAB 288/01-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Bauleistungen nach VOB (A) aus:

**Galerie zum Roten Ochsen (Kunsthalle),
Fischmarkt 7, 99084 Erfurt
- Dachsanierung -**

Umfang:

- Dachsanierung des denkmalgeschützten Gebäudes mit ca. 350 m² Gerüstbau,
- Abbruch ca. 430 m² Dachfläche,
- ca. 15 m³ Austausch geschädigter Hölzer,
- ca. 430 m² Dachneueindeckung (teilweise Altmaterial) zuzüglich erforderlicher Dach-

klempnerarbeiten und malermäßige Anpassungen.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeit: 35. KW – 42. KW 2001

Entgelt: 28,00 DM inkl. Postversand

Kassenzeichen: 42.25321.1

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Kto.-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **20. Juli 2001, 12.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Poppel (Fax: 0361/6551289) – abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab **26. Juli 2001** versandt.

Submission:

16. August 2001; 11.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle.

Zuschlagsfrist: 27.08.2001

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich gem. VOB/A § 8.3(1) a-f für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

ÖAB 289/01-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Bauleistungen nach VOB (A) aus:

**Feuerwehrgerätehaus Erfurt-Bindersleben,
Flughafenstr. 77 a, 99092 Erfurt-Bindersleben
- Zimmerer-, Dachdecker- und
Dachklempnerarbeiten -**

Umfang:

- 200 m² Dachabriss;
- 200 m² Pfettendach aufstellen;
- 3 St. Schleppgauben einbauen;
- 200 m² Dacheindeckung aus Ton-Dachpfanne;
- 25 m Dachrinne;
- 10 m Fallrohre.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeit: 34. KW – 38. KW 2001

Entgelt: 25,00 DM inkl. Postversand

Kassenzeichen: 42.25323.7

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Kto.-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

(Fortsetzung auf Seite 25)

Öffentliche Ausschreibungen

(Fortsetzung von Seite 24)

Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **20. Juli 2001, 12:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Poppel (Fax: 0361/6551289) – abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab **27. Juli 2001** versandt.

Submission:

16. August 2001; 11.30 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle.

Zuschlagsfrist: 27. August 2001

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich gem. VOB/A § 8.3(1) a-f für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

ÖAB 290/01-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Bauleistungen nach VOB (A) aus:

**Bürgerhaus Frienstedt, Hirtenhausstr. 1,
99192 Frienstedt
– Tischler –**

Umfang:

- 16 Fensteröffnungen herstellen;
- 8 m² Mauerwerk schließen;
- 37 St. 1-flg. Holzfenster mit glasteilenden und aufgesetzten Kämpferprofilen, Quersprossen, aufgesetzten Wetterschenkeln liefern und einbauen;
- inkl. Entsorgung Altfenster;
- 28 St. Holzrahmen als Einfaßrahmen für Dämmung liefern und einbauen.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeit: 36. KW – 38. KW 2001

Entgelt: 21,00 DM, inkl. Postversand

Kassenzeichen: 42.25324.5

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Kto.-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **20. Juli 2001, 12:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Poppel (Fax: 0361/6551289) – abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab **27. Juli 2001** versandt.

Submission:

21. August 2001; 10.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle.

Zuschlagsfrist: 31. August 2001

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich gem. VOB/A § 8.3(1) a-f für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

ÖAB 291/01-65 bis ÖAB 293/01-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Bauleistungen nach VOB (A) aus:

**Bürgerhaus Möbisburg, Hauptstr. 13,
99094 Erfurt-Möbisburg**

ÖAB 291/01-65: Ausbau Erdgeschoß:

Umfang:

- 105 m² Fußbodenabbruch;
- 65 m² Mauerwerkabbruch;
- 25 m³ Erdarbeiten für Fundamente;
- 35 m³ Betonarbeiten (Fundamente und Bodenplatte);
- 105 m² Mauerwerk;
- 400 m² Innenputz;
- 140 m² Estricharbeiten;
- 110 m² Wandfliesen;
- 115 m² Bodenfliesen;
- 14 St. Innentüren;
- 6 St. Fenster;
- 435 m² Maler- und Tapezierarbeiten.

Ausführungszeit: 37. KW bis 52. KW 2001

ÖAB 292/01-65: Elektrotechnik:

Umfang:

- 1 St. Verteiler;
- 35 St. Leuchten;
- ca. 700 m Leitung.

Ausführungszeit: 36. KW bis 52. KW 2001

ÖAB 293/01-65: Heizung, Lüftung, Sanitär:

Umfang:

Heizung:

- Gas-Wandheizkessel mit Schornsteinanschluß, zentrale WWB,
- ca. 200 m Cu-Rohrleitung, Plattenheizkörper, Rohrleitungsisolierung.

Sanitär:

- 14 St. Sanitärobjekte, Wasserleitungen, Entwässerung, Rohrleitungsisolierung.

Lüftung:

- WC-Entlüftung, Kleinraumlüfter, Wickelfalrohr,
- ca. 30 m Flexrohr.

Ausführungszeit: 36. KW bis 52. KW 2001

ÖAB 291

Entgelt inkl. Versand: 26,00 DM

Kassenzeichen: 42.25325.3

Submissionstermin: 09.08.01

Submissionszeit: 10.30 Uhr

Zuschlagsfrist: 07.09.01

ÖAB 292

Entgelt inkl. Versand: 29,00 DM

Kassenzeichen: 42.25326.1

Submissionstermin: 09.08.01

Submissionsterzeit: 11.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 07.09.01

ÖAB 293

Entgelt inkl. Versand: 37,00 DM

Kassenzeichen: 42.25327.9

Submissionstermin: 08.08.01

Submissionszeit: 10.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 07.09.01

Das entsprechende Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Sparkasse Erfurt, Kto.-Nr. 38831837, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **20. Juli 2001, 12:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Poppel – Fax: 0361/ 6551289, abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges für die ÖAB 291/01-65 und ÖAB 292/01-65 am **24. Juli 2001** und die ÖAB 293/01-65 am **25. Juli 2001** versandt.

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich gem. VOB/A § 8.3(1) a-f für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Interne Stellenausschreibung für externe Bewerber/innen zugelassen

Im Jugendamt, Abteilung Jugendarbeit, ist nachfolgend aufgeführte Stelle zu besetzen:

**1 Sozialarbeiter/in
befristet für 2 Jahre**

Wir erwarten von Ihnen:

- Eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung im Fachbereich Sozialwesen als Diplomsozialarbeiter/in/ Diplomsozialpädagoge/in
- Durchsetzungsvermögen, Teamfähigkeit, Organisationsgeschick, Engagement, Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zum flexiblen Arbeitseinsatz

(Fortsetzung auf Seite 26)

Öffentliche Ausschreibungen

(Fortsetzung von Seite 25)

- Kenntnisse über die Jugendhilfestrukturen der Stadt Erfurt

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Fach- und Praxisberatung von Einrichtungen/Trägern der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Unterstützung bei der Entwicklung von Konzepten und Projekten
- Inhaltliche Bearbeitung von laufenden Anträgen gemäß der Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII (KJHG)
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu Anträgen Freier Träger
- Vorbereitende und analytische Zuarbeiten für die jährliche Fortschreibung des Jugendförderplanes

Bewertung: Vb BAT-O

Bewerbungsfrist: 20. Juli 2001

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugniskopien und Lichtbild richten Sie bitte an das Personalamt der Stadtverwaltung in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2.

Bitte verzichten Sie aus Kostengründen auf Schnellhefter und Prospektmappen.

Nichtoffenes Verfahren

1. Auftraggeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung Erfurt ñ Schulverwaltungsamt, Schottenstr. 22, D-99084 Erfurt, Tel.: D-0361/6554029; Fax: D-0361/6554009

2. a) Verfahrensart: Nicht offenes Verfahren

b) Begründung für beschleunigtes Verfahren: Terminzwänge

c) Vertragsform: BVB-Kaufvertrag für Hardware

3. a) Lieferort: Schulen im Stadtgebiet Erfurt

b) Auftragsgegenstand, CPA-Nummer: CPV: 30230000

Vergabe-Nr.: BAL 284/01-40

Lieferung von 18 PC-Kabinetten für Schulen mit insgesamt:

- ca. 325 PC unterschiedlicher Konfiguration;
- Bildschirme 17 Zoll bzw. 19 Zoll;
- Drucker;
- Zubehör;
- Server;

Gewährleistungszeit 36 Monate vor Ort.

c) Unterteilung in Lose: ja

d) Ausnahme von Anwendung der Normen (a)5. § 8a: entfällt

4. Lieferfrist: 09/2001

5. Rechtsform d. Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

6. a) Frist f. Eingang d. Teilnahmeanträge: 24. Juli 2001

b) Anschrift: Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Zi. 103, Herr Spandow, Tel.: D-0361/6551283; Fax: D-0361/6551289, Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt

c) Sprache: Deutsch

7. Schlußtermin f. Absendung d. Aufford. zur Angebotsabgabe: 30. Juli 2001

8. Ggfs. Kautionen u. Sicherheiten: siehe Verdingungsunterlagen

9. Mindestbedingungen: Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit innerhalb 24 Stunden. Die angebotene Produktmarken sind zu benennen.

Nachweis über finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens; hier: Erklärung über Gesamtumsatz des Unternehmens

und Umsatz bezogen auf die zu vergebende Leistungsart in den letzten drei Geschäftsjahren.

Nachweis über technische Leistungsfähigkeit; hier: Liste über die in den letzten Jahren wesentlich erbrachten Leistungen (Referenzen) mit den jeweiligen Ansprechpartnern.

10. Zuschlagskriterien: Wirtschaftlichstes Angebot nach den Kriterien Preis, Qualität, Kundendienst, technische Hilfe.

11. Anzahl d. zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bewerber: 5 – 10

12. Nebenangebote/Änderungsvorschläge: Nebenangebote/Änderungsvorschläge sind in Verbindung mit dem Hauptangebot zugelassen.

13. Sonstige Angaben: Auskünfte erteilt: zum Verfahren die unter Pkt. 6b), zu technischen Fragen die unter Pkt. 1 genannte Stelle.

Mit dem Antrag auf Teilnahme besteht kein Anspruch auf Beteiligung am Wettbewerb.

Vergabekammer: Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, D-99423 Weimar

14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: entfällt

Ausschreibung

Das Liegenschaftsamt der Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgendes Objekt zur langfristigen Verpachtung aus:

2 Pavillons auf dem Gelände der Staatlichen Berufsbildenden Schule 6, Leipziger Straße 15 als Imbiss-/Cafe-/Gaststätte.

Der Imbiss/ Cafe/ oder Gaststätte soll einerseits einen neuen Anziehungspunkt im URBAN- Gebiet Oststadt schaffen und gleichzeitig die Pausenversorgung der Schüler der SBBS 6 mit übernehmen.

1 Pavillon mit folgenden Räumlichkeiten:

Küche: ca. 11,70 m²

Technikraum: ca. 2,70 m²

Gastraum mit Theke: ca. 61,70 m²

(ca. 32 – 34 Sitzplätze)

1 Wirtschaftspavillon mit folgenden Räumlichkeiten

Vorraum ca. 5,10 m²

Personalraum ca. 9,80 m²

Stuhllager ca. 6,30 m²

allgemeiner Lagerraum ca. 6,10 m²

WC für Damen ca. 9,70 m²

WC für Herren ca. 5,20 m²

WC für Behinderte ca. 5,00 m²

WC-Vorraum ca. 8,60 m²

Eine noch näher zu bestimmende Außenfläche kann zur Außenbewirtschaftung mitgenutzt werden.

Die Küche verfügt über eine Grundausstattung, welche genauer abgestimmt und modifiziert werden kann. Kleininventar, Geschirr und Dekorations sind vom künftigen Pächter zu stellen.

Pachtbeginn: ab 15.08.01 möglich

monatlicher Pachtzins: Pacht 1.250,00 DM

Bk- Vorauszahlung 120,00 DM

Summe 1.370,00 DM

16 % Ust. 219,20 DM

gesamt 1.589,20 DM

Kaution 2.740,00 DM

(2 Monatsraten)

Interessiert? Dann richten Sie ihre Bewerbung mit folgendem Inhalt:

- Kurzbeschreibung des Firmenprofils (bei vorhandenen Firmen)
- Informationen zu Ihrem Berufsweg
- Betreiberkonzept
- Kurzbeschreibung der Verkaufspalette mit

Preisübersicht

- Bonitätsnachweis
- bitte bis zum 31. Juli 2001 an

Stadtverwaltung Erfurt

Liegenschaftsamt

Bereich Vertragswesen Mieten / Pachten

Reichartstr. 8 in 99094 Erfurt

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen Frau Wenzel gern (03 61) 655 2768 zur Verfügung. Besichtigungstermine können mit Herrn Mörstedt, Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung (0361(655 3674) vereinbart werden.

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung BAL 279/01-40

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, auf dem Wege einer Beschränkten Ausschreibung folgende Leistungen nach VOL/A zu vergeben:

Lieferung von Computer- und Kommunikationstechnik für die Schulen der Stadtverwaltung Erfurt (Finanzierung über Leasing)

Umfang:

- 37 St. Multimediaeinheit bestehend aus:
- Datenvideoprojektor (ab SVGA 800x600;
- 1.000 Lumen; Zoom-Objektiv mit Verzerrungsausgleich;
- Multimedia-PC (ab Intel Celeron 800 MHz; Netzwerk; ISDN);
- Farbtintenstrahldrucker (Hewlett-Packard);
- Videorecorder;
- DVD-Player;
- Soundsystem;
- WEB-CAM;
- drahtlose Bedienungselemente (PC-Tastatur; Fernbedienungen);
- Als Einheit robust und fahrbar.
- 4 St. Datenvideoprojektor mindestens:
- SVGA 800x600;
- 1.000 Lumen;
- Zoom-Objektiv mit Verzerrungsausgleich.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Mindestbedingungen:

- Der Bieter hat über einen Servicestützpunkt in Erfurt zu verfügen.
- Die angebotene Produktmarke ist zu benennen.
- Der Bieter hat sich bereit zu erklären, 1 Woche nach Aufforderung das angebotene Produkt für Tests befristet zur Verfügung zu stellen.
- Nachweis über finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens; hier: Erklärung über Gesamtumsatz des Unternehmens und Umsatz bezogen auf die zu vergebende Leistungsart in den letzten drei Geschäftsjahren.
- Nachweis über technische Leistungsfähigkeit; hier: Liste über die in den letzten Jahren wesentlich erbrachten Leistungen (Referenzen) mit den jeweiligen Ansprechpartnern.

(Fortsetzung auf Seite 27)

Öffentliche Ausschreibungen

(Fortsetzung von Seite 26)

Ausführungszeitraum: III. Quartal 2001

Nachweise :

Eingetragene und leistungsfähige Firmen werden gebeten, ihre schriftlichen Bewerbungen bis zum 25.07.2001 an die Stadtverwaltung Erfurt –

Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, Rathaus, 99084 Erfurt, Zimmer 105, Herrn Spandow, (vorab per Fax 0361/6551289 möglich), zu richten. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Bieter erfolgt in Abhängigkeit der vorgelegten Referenzen/Unterlagen.

Die Vergabeunterlagen werden am 01.08.2001 versandt.

Die Zuschlagsfrist endet am: 31.08.2001

Mit der Beteiligung am Wettbewerb besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Beschränkte Ausschreibung. Bei Nichtberücksichtigung erfolgt keine besondere Information an die Bewerber.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Die Sache mit dem Müll

Obwohl die unruhigen Jahre der Wende nun schon einige Zeit vorbei sind, ist nichts davon zu spüren, dass sich Hemmschwellen bei den Bürgern abbauen. Im Gegenteil. Immer rücksichtsloser wird Müll – verpackt in blauen Plastiksäcken – einfach auf der Straße, neben dem nächstbesten Wertstoffstandplatz oder gleich im Wald deponiert.

In diesen Fällen hat die

Stadtverwaltung Probleme. Lässt sie den Müll liegen, wächst diese kleine Müllablagung, bestehend aus einem blauen Müllsack, in kurzer Zeit zu einem Müllberg mit vorher nicht geahnten Ausmaßen an.

Im gleichen Maße wächst der Unmut der Bürger über die Sauberkeit der Stadt. Veranlasst die Stadtverwaltung die Beseitigung des Müllsackes, wird der Müllsünder ermutigt, wieder et-

was abzulagern, da „man“ sich ja des Problems angenommen hat.

Als Konsequenz bleibt für die Stadt nur, Müllsheriffs zur Verfolgung der Müllsünder einzusetzen. Gefordert ist aber auch der couragierte Bürger, der sich nicht scheut, Sünder beim Namen zu nennen. Ansprechpartner finden Sie im Steueramt und im Umweltamt unter Telefon 655- 2627 oder 655 –2810.

Das Amt für Sozial- und Wohnungswesen der Landeshauptstadt Erfurt teilt mit:

Ab 1. August 2001 ändern sich im Amt für Sozial- und Wohnungswesen, Abteilung Hilfe zum Lebensunterhalt, die Öffnungszeiten wie folgt:

Montag: 9.00 bis 12.00 Uhr allgemeine Sprechstunde
 Dienstag: 9.00 bis 12.00 Uhr Sprechstunde nach Bestellsystem
 13.30 bis 17.30 Uhr Sprechstunde nach Bestellsystem
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 9.00 bis 12.00 Uhr allgemeine Sprechstunde
 Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr Sprechstunde nach Bestellsystem

Damit ermöglichen wir Ihnen, auch am Dienstag von 13.30 bis 17.30 Uhr ohne Wartezeiten eine persönliche Beratung und Betreuung.

Terminvereinbarungen sind nach telefonischer oder mündlicher Absprache mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter bzw. bei Neuanmeldungen über das Sekretariat der Abteilung Hilfe zum Lebensunterhalt, Tel. 0361/6 55 24 26 und 6 55 24 23 möglich.

Ausschreibung des Erfurter Stadtschreiber-Literaturpreises 2002

Die Stadt Erfurt stiftet einen Preis, der die Bezeichnung „Erfurter Stadtschreiber-Literaturpreis“ trägt. Es werden Autoren/innen deutscher Sprache gefördert, die mit ihren Arbeiten vor allem die Gegenwart poetisch in Gedanken fassen und die sich durch ihre künstlerische Eigenständigkeit, Originalität und Autentizität auszeichnen und zur sprachlichen und ästhetischen Auseinandersetzung mit aktuellen Problemen und Auffassungen beitragen. Hierbei sind keine bestimmten literarischen Gattungen oder thematischen Begrenzungen vorgegeben.

Der Erfurter Stadtschreiber-Literaturpreis wird alle 2 Jahre ausgeschrieben und durch eine Jury bis zum 30. November des Vorjahres der Preisver-

leihung vergeben. Das symbolische Amt des Erfurter Stadtschreibers wird jeweils im Jahr der Preisverleihung vom 01. April bis zum 31. Juli besetzt. Die Bewerber/innen sollen mindestens eine selbständige Publikation vorweisen können. Gebeten wird um die Einsendung einer unveröffentlichten Textprobe (maximal 20 A 4 Seiten), eines Lebenslaufes mit Lichtbild sowie einer Biobibliographie an die Kulturdirektion der Stadtverwaltung Erfurt.

Mit der Verleihung des symbolischen Amtes des Erfurter Stadtschreibers ist für den benannten Zeitraum (1. April bis 31. Juli 2002) ein Preis in Form eines monatlichen Geldbetrages (Stipendium) sowie die kostenlose Bereitstellung eines Apartments in Erfurt

verbunden. Es wird erwartet, dass der Erfurter Stadtschreiber für die Zeit seines Amtes die Stadtschreiberwohnung als Wohnsitz wählt.

Einzelheiten regelt die im Amtsblatt der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 13 vom 21. Juli 2000 veröffentlichte „Richtlinie zur Verleihung des Erfurter Stadtschreiber-Literaturpreises“, die als Anlage 1 zum Beschluss des Stadtrates Nr. 133/2000 vom 5. Juli 2000 gefasst wurde und bei der Kulturdirektion der Stadtverwaltung Erfurt, Benediktplatz 1, 99084 Erfurt, Telefon unter (0361)655 1601 zu erhalten ist. Die Unterlagen für die Bewerbung als Erfurter Stadtschreiber sind bis zum 30. September 2001 an die Kulturdirektion der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt, PF 243, 99005 Erfurt zu senden.

Behinderungen beim Neubau der Bunsenstraße

Am 17. September beginnt der Neubau zur Verlängerung der Bunsenstraße mit zwei Brückenbauwerken bis zum Anschluss an die Ortsumfahrung. Er schließt die völlige Neugestaltung des gesamten Kreuzungsbereiches Schwerborner Straße/Bunsenstraße ein. In diesem Bereich werden Ent- und Versorgungsleitungen neu verlegt. Zudem liegt die Baustelle im Bereich der Fahrstrecke des Linienbusses sowie zur Zufahrt der Deponie Schwerborn. Die Bauarbeiten werden im Bereich Bunsenstraße Richtung Schwerborn unter halbseitiger Sperrung ausgeführt. Der Bereich Schwerborner Straße in Richtung Stadt wird ab Höhe Umspannwerk vollständig gesperrt. Im gesamten Baubereich muss während der Bauzeit mit Einschränkungen und Behinderungen gerechnet werden.

Die Baumaßnahme wird vom Tiefbauamt betreut.

Ansprechpartner sind Herr Sauerbrey (Telefon 0361/6 55 31 61) und Herr Sorge (Telefon 0361/6 55 31 48).

Einige wichtige Hinweise zur Antragstellung:

Personalausweis:

- 1 Passbild (3,5 x 4,5 cm ohne Rand)
- aktuelle Geburtsurkunde oder Familienstammbuch (bei Verheirateten)*
- zusätzlich bei:
 - Umtausch: Alter Personalausweis
 - Erstantrag: Kinderausweis (wenn vorhanden)
 - Verlust: ein weiteres Passbild, Reisepass (wenn vorhanden)
- die Ausweispflicht für Deutsche besteht mit Vollendung des 16. Lebensjahres
- persönliche Vorsprache bei Antragstellung

Reisepass:

- 1 Passbild (3,5 x 4,5 cm ohne Rand)
- aktuelle Geburtsurkunde oder Familienstammbuch (bei Verheirateten)*
- zusätzlich bei:
 - Umtausch: Alter Reisepass
 - Erstantrag: Personalausweis, Kinderausweis (wenn vorhanden)
 - Verlust: Personalausweis
 - Sofortbedarf: ein weiteres Passbild
- persönliche Vorsprache bei Antragstellung
- Antragstellung für Minderjährige erfolgt durch die Sorgeberechtigten (Kinderausweis)

Kinderausweis:

- 2 Passbilder (3,5 x 4,5 cm, ab dem 10. Lebensjahr grundsätzlich)
- Geburtsurkunde des Kindes
- alter Kinderausweis (wenn vorhanden)
- persönliche Vorsprache bei Antragstellung von mindestens einem Sorgeberechtigten
 - Personalausweis oder Reisepass
 - Nachweis der elterlichen Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern
 - Schriftliche Zustimmung des nichtvorsprechenden Sorgeberechtigten

* Die Vorlage von Personalausweiskunden/Familienstammbuch ist im Rahmen der Vervollständigung des Melderegisters nach § 3 Abs. 1 ThürMeldeG zum Datenvergleich sowie zum Nachtrag von fehlenden Daten und Hinweisen erforderlich.

Wann werden Ihre Personaldokumente ungültig?

Schauen Sie jetzt nach – Rechtzeitiger Umtausch erspart Unannehmlichkeiten

Ist es wirklich schon so lange her? Am 3. Oktober 1990 begann der Umtausch der Personalausweise der ehemaligen DDR in bundesdeutsche Personalausweise. Dieser Prozess zog sich entsprechend des Einigungsvertrages bis zum 31. Dezember 1995 hin – ab 1. Januar 1996 mussten alle im Besitz von bundesdeutschen Personaldokumenten sein. Für viele von Ihnen bedeutet das: Schauen Sie doch mal auf Ihren Personalausweis und Ihren Reisepass? Viele Bürgerinnen und Bürger, die 1991 ihre Dokumente umtauschten, sind in diesem Jahr erneut aufgerufen, beim Einwohnermeldeamt vorzusprechen, um einen neuerlichen Umtausch vorzunehmen. Denn in der Regel sind Pass und Ausweis nur zehn Jahre gültig!

Schauen Sie also jetzt auf das Gültigkeitsdatum Ihrer Personaldokumente, um rechtzeitig neue beantragen zu können!

Rechtzeitige Beantragung – also ca. 6 Wochen vor Ablauf – erspart Ihnen Ärger und verschont Sie von Verwarn- und Bußgeld. Wer möchte schon gern wegen einer Unachtsamkeit zur Rechenschaft gezogen werden?

Viel wichtiger ist der Besitz eines gültigen Dokuments aber in Hinblick auf den für 2001 geplanten Urlaub. Also, ersparen Sie sich unnötigen Stress vor dem Sommer und kommen Sie jetzt in die Bürgerservicebüros in der Löberstraße 35, in der Ratskellerpassage Fischmarkt 5 und in die Meldestelle Berliner Straße 26.

Sie erreichen uns zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.30 bis 18.00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 08.30 bis 13.00 Uhr

Nutzen Sie auch die zur Zeit noch „ruhigen“ Nachmittagsstunden am Montag und den Mittwochvormittag. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erwarten Sie und beraten Sie gern und geben Ihnen weitere Informationen zu Ihrer Reise wie z. B.:

- Welches Dokument berechtigt zur Einreise?
- Benötige ich Kinderausweise für meine Kinder (mit oder ohne Bild)?
- Wie lange muss mein Dokument bei der Einreise gültig sein?

zu den o. g. Öffnungszeiten an und fragen Sie nach den benötigten Unterlagen zur Neubeantragung.

Telefon: 6 55 54 44
6 55 38 45
6 55 41 02.

Noch ein Tipp für die etwas Jüngeren unter uns.

Bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres sind sowohl der Personalausweis als auch der Reisepass nur fünf Jahre gültig. Also, nachschauen und ggf. Umtausch beantragen! Rufen Sie uns

*Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Ihr Einwohnermeldeamt*

